

## 16. Sitzung

Am 21. Februar 1863. Beginn 9 Uhr V. M.

Gegenwärtige: Landesf. H. Kommissär, Franz Ritter v. Barth, H. Landeshauptmann u.

17 Abgeordnete. Die Hh. Widmer u. Schneider in Urlaub.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Sitzung mit Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung. (H. Sekretär v. Ratz liest) Wird eine Einwendung gegen die Fassung des Protokolls erhoben?

Wohlwend: Wenn ich richtig verstanden habe, ist im Protokoll bei §. 28 lit b. ein Antrag, der von mir gestellt worden ist, der darin bestanden hat ...

Landeshauptmann: Er ist darin enthalten u. wurde auch vorgelesen, blieb aber in der Minorität.

Wohlwend: Ich beantragte: bei Einhebung u. Abfuhr der direkten Steuern gegen billige Entschädigung.

Landeshauptmann: Dieser Antrag ist erwähnt, blieb aber in der Minorität.

Wohlwend: Nachdem ich nun aufgeklärt bin, entfällt mein Bedenken.

Landeshauptmann: Das Protokoll ist alls richtig abgefaßt anzunehmen. Ich habe der verehrten Versammlung die Mittheilungen zu machen, daß heute Nachmittags 3 Uhr das Comité zur Berichterstattung über die Gesuche der Schullehrer um Gehaltsaufbesserung Sitzung halten wird. Montag Nachmittags 4 Uhr wird ebenfalls eine Comité-Sitzung gehalten um die Schlußberathung über die Gesetzes-Vorlage, betreffend die Schulbauten u. Schulpatronate vorzunehmen. Es ist mir eine Reg. Vorlage zugekommen, welche ich hiemit der h. Versammlung bekannt gebe. (wird verlesen / betrifft einen Gesetzentwurf über Anlegung von Grundbücher) - Sowohl die Wichtigkeit als auch die Dringlichkeit der Vorlage veranlaßt mich, der h. Versammlung den Vorschlag zu machen, daß ein Comité von 5 Personen zur Erstattung der Aeüßerung eingesetzt werde, ob u. welche Anstände mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Landes den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes entgegen stehen. - Wenn die h. Versammlung einverstanden ist, werde ich die Frage zur Abstimmung bringen. (Einverstanden) Also angenommen u. ich werde zur Wahl des Comites nach dem Ende der heutigen Sitzung schreiten. Um die Verhandlungen des wichtigen Gemeindegesetzes nicht weiter aufzuschieben, gehen wir zur heutigen Tagesordnung über u. zwar zum §. 46.

Riedl: Ich bitte um das Wort. Bezüglich eines Dringlichkeitsantrages. Gestützt auf eine von der Hauptstadt Innsbruck gekommene offizielle Nachricht bezüglich der Feier des 26. Februars, eines für uns unvergeßlichen u. hochwichtigen Tages erlaube ich mir, nachstehenden Dringlichkeitsantrag einzubringen u. bitte den H. Landeshauptmann denselben der h. Versammlung vorzulesen. (wird schriftlich überreicht)

Landeshauptmann: (liest diesen Antrag Riedls vor) er lautet: „In der künftigen Woche, nemlich am 26. Februar feiern wir den Erinnerungstag

(Seite 286) -----

an welchem Sr. apostol. Majestät, unser allergnädigster Kaiser seine Völker durch huldvolle Verleihung einer Reichsverfassung beglückte u. insbesondere das Land Vorarlberg durch Gewährung einer Landesverfassung als solches selbständig constituirte, eine Verfassung, auf die wir stolz zu sein Ursache haben, da sie, während sie die Möglichkeit gewährt, die Völker Oesterreichs zu einem starken kräftigen Reiche zu verbinden, den einzelnen Ländern seine Bewegung zur Entwicklung ihrer Wohlfahrt nach ihren höchst eigenen Interessen gestattet. - Die göttliche Versehung, die über den Geschicken der Völker wacht, ist es, welche die hohe Einsicht u. das väterliche Herz unseres Kaisers zu diesem für das weite Reich u. insbesondere für unser Land so segensreiche Schritte hinlenkte; ihren ferneren Schutz bedürfen wir aber auch, auf daß unsere Brudervölker, die sich noch ferner halten, mit uns zum Ausbau des großen Verfassungswerkes vereinigen u. auf daß unser allergnädigster Landesvater, Sr. Majestät der Kaiser, dann sein erleuchteter Staatsminister, der h. Reichstag u. die Landtage mit starker Hand an diesem Ausbau, unerschüttert durch die mächtigen sich dagegen von außen u. innen thürmende Hindernisse fortzuarbeiten vermögen. Eingedenk dessen glaube ich nur den Gefühlen des h. Landtages Worte zu verleihen, wenn ich zur Erinnerungsfeier dieses in der Geschichts-Epoche nahenden Tages dem dringlichen Antrag mir zu stellen erlaube; Der hohe Landtag gefällige Sr. bischöfl. Gnaden, den Hochw. H. Generalvikar zu ersuchen, daß er den soeben ausgedrückten Gefühlen am 26. Februar durch eine passende kirchliche Feier den gebührenden Ausdruck gebe u. auch an die unterstehende Hochw. Seelsorgs-Geistlichkeit das Geeignete erlasse, auf daß dieselben dort wo die Magistrate u. Gemeindevorstellungen dieses wünschen, derlei kirchliche Feierlichkeiten abhalten mögen."

Erkennt die h. Versammlung diesen Antrag als dringlich? Ich bitte darüber abzustimmen. (Angenommen) Nachdem er als dringlich erkannt ist, erlaube ich mir zu fragen, ob Jemand das Wort wünscht.

Hochw. Bischof: Nachdem dieser Gegenstand in meinen Wirkungskreis als Bischof u. Generalvikar insoferne gehört, als die Anordnung eines Gottesdienstes nach den



bestehenden Gesetzen mir zusteht, erkläre ich hiemit, daß ich diesem Antrag mit Vergnügen entgegen kommen werde u. zwar deßhalb, weil ich mich nur freuen kann, daß die Verfassung als etwas sehr gutes, welches Sr. Majestät unser allergnädigster Kaiser seinen Völkern erwiesen hat, auf Gott den Herrn als Quelle alles Guten zurückgeführt wird, u. ich werde in dem Falle, daß die h. Versammlung es wünscht, mit Bereitwilligkeit diesen Dank durch eine kirchliche Feier ausdrücken, umsomehr, als wir gewiß, um die Früchte der Verfassung zu aernnten, auch fortan noch den Segen des Himmels vielfach u. lange benöthigen werden u. es wird daher die kirchliche Feier auch den Zweck mit dem des Dankes verbinden, den Segen von Oben, durch den Allein das Gedeihen kommt zu erlehen. In diesem Sinne werde ich, falls der h. Landtag

(Seite 287) -----

beistimmt, in dieser Beziehung die bezüglichen Anordnungen treffen. (allseitiges Bravo)

Landeshauptmann: Ich glaube die Zurufe waren so allgemein, daß ich nicht mehr brauche zur Abstimmung zu schreiten. Ich erkläre die Sache als zugestanden an. Ich ersuche H. Bertschler den §. 46 vorzulesen.

Bertschler: Der §. 46 wird zur unveränderten Annahme empfohlen, er lautet: „Die Ausschußsitzungen sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Öffentlichkeit über Antrag des Gemeindevorstehers oder dreier Ausschußmänner geschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinderechnungen oder das Gemeinde-Präliminar verhandelt werde (Art. XIV des Ges. vom 5. März 1862). Sollten die Zuhörer in die Berathung des Ausschusses störend eingreifen, oder gar die Freiheit desselben beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt u. verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung den Zuhörerraum leeren zu lassen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Ganahl: Ich halte die Zahl von 3 Mitglieder für zu klein, um ausnahmsweise die Ausschließung der Öffentlichkeit zu beschließen u. beantrage deßhalb, es solle statt 3 Mitglieder gesetzt werden: „des dritten Theiles“.

Riedl: Damit die durch den Art. XIV des Ges. v. März 1862 bestimmte Oeffentlichkeit der Ausschußsitzungen kein todter Buchstabe bleibe, erachte ich folgenden Zusatz für nothwendig: „Die Zeit der Ausschußsitzung wird der Gemeinde durch Anschlag an der Gemeindefel von dem Gemeindevorsteher bekannt gegeben.“

Wohlwend: In Bezug des Antrags des H. Ganahl will ich nur die Bemerkung erwähnen, daß diese Bestimmung ein Reichsgesetz ist u. in dieser Beziehung wohl schwerlich eine Abänderung gestattet werden kann.

Ganahl: Ich habe zu bemerken, daß im Reichsgesetz nichts enthalten ist, daß die Zahl 3 festgesetzt wird, der Art. XIV sagt nämlich: „Die Ausschußsitzungen sind öffentlich, doch

kann ausnahmsweise die Ausschließung der Öffentlichkeit über Antrag des Gemeindevorstehers oder einer gewissen Anzahl von Ausschußmännern beschlossen werden; nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinderechnungen oder das Gemeindepräliminare verhandelt werden." Hier heißt es nur von einer gewissen Anzahl von Ausschußmännern, also wird H. Wohlwend sich überzeugt halten, daß er in dieser Beziehung im Irrthum ist.

Wohlwend: Der Irrthum ist eben in der Gesetzesvorlage; die Gesetzesvorlage drückt das Gesetz nicht richtig aus u. ich sollte meinen, daß die Gesetzesvorlage unverändert den § des Reichsgesetzes aufnehmen sollte.

Hochw. Bischof: Ich ersuche den H. Landeshauptmann; Wie lautet der Antrag des H. Riedl?

(Seite 288) -----

Landeshauptmann: (liest ihn vor)

Hochw. Bischof: Ueber diesen Antrag des H. Ganahl erlaube ich mir noch etwas beizufügen, daß nicht die Anzahl von 3 Mitgliedern irgend einen Beschluß faßt, sondern daß über Antrag von 3 Mitglieder der Ausschuß zu beschließen hat; somit entfällt die Bedenklichkeit, daß dieses gefährlich wäre.

Ganahl: Ich habe das wohl gelesen u. weiß wohl, daß es so geschrieben steht, habe aber dessen ungeachtet für nothwendig gehalten, statt 3, des 3ten Theiles zu beantragen. Es kommt in einem § auch vor, daß der Gemeindevorsteher Ausschußsitzungen halten muß wenn der 3te Theil es verlangt u. dieses hat mich auch veranlaßt, hier den 3ten Theil zu setzen.

Wohlwend: Diese Bemerkung hat keine Analogie mit dieser Bestimmung. Dort ist wohl dieser Antrag des 3ten Theiles kein Beschluß des Ausschusses, sondern es ist eine direkte Aufforderung, daß dort der Vorsteher Sitzung halten muß, hier geht der Antrag dieser 3 Mitglieder nothwendig voraus um einen Beschluß des Ausschusses hervorzurufen; ich bin der Ansicht, daß man bei der Reg. Vorlage bleiben soll.

Ganahl: Nachdem man in der letzten Sitzung zu meinem großen Verdruß den Beschluß gefaßt hat, daß auch der Gemeindeausschuß beschlußfähig sei, wenn nicht die vorgeschriebene Anzahl vorhanden sei, so kann es leicht geschehen, daß der Ausschuß öfters aus 3 oder 4 Mitgliedern bestehen dürfte u. von 3 von diesen das Recht hätten, eine geheime Sitzung zu verlangen, so wäre es leicht möglich, daß sie geheime Sitzung halten könnten, so oft es diesen einfallen würde; das ist auch ein wichtiger Grund, warum wir beim 3ten Theile bleiben sollen.

Landeshauptmann: Fällt keine Bemerkung mehr auf; wenn keine auffällt u. Niemand sich zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte als geschlossen, H. Antragsteller u. Berichterstatter haben noch das Wort.

Ganahl: Ich bitte noch einmal den Antrag des H. Riedl zu lesen.

Landeshauptmann: (Verliest denselben)

Ganahl: Durch Anschlag an die Gemeindefel ... ; ich möchte noch beifügen: „jedenfalls einige Tage vor der anberaumten Versammlung“.

Landeshauptmann: H. Ganahl hat einen Zusatz, der an H. Riedls anzubinden wäre, u. lautet: „jedenfalls einige Tage vor der anberaumten Versammlung.“

Feuerstein: Ich glaube diese Anträge würden besser in die Geschäftsordnung der Gemeinde passen als in das Gemeindegesetz, wie ich auch meine, man sollte bei der Regierungsvorlage bleiben.

(Seite 289) -----

Riedl: Ich habe schon bei der letzten Sitzung bemerkt, daß in den meisten Landgemeinden, man kann sagen in sämtlichen keine Geschäftsordnung besteht, daher ist der Ausdruck des H. Vorredners, daß diese Bestimmung in die Geschäftsordnung gehöre, für die Landgemeinden ein todter Buchstabe. Es ist von großer Wichtigkeit, daß die Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen gewahrt bleibe. Das hat mich auch bestimmt diesfalls meinen Gedanken Ausdruck zu geben durch den von mir eingebrachten Antrag.

Landeshauptmann: Verlangt noch Jemand das Wort zur Erörterung der Sache?

Hochw. Bischof: Es fragt sich bloß, was die Konsequenz fordert. Das letzte mal hat man die in die Geschäftsordnung gehörigen Bestimmungen von Seite des Landtages abgelehnt. Wenn heute in das Gemeindegesetz solche Geschäftsordnungs-Bestimmungen hineingebracht werden wollen, so kann zwar der h. Landtag das beschließen, ob er aber folgerichtig beschließen von dem früheren Standpunkte abgehend, das wäre sehr zweifelhaft u. das müßte man jedenfalls in Betracht ziehen, und nicht einmal von diesem, ein andermal von einem anderen Standpunkte aus über denselben Gegenstand Beschlüsse zu fassen, was wie ich glaube, nicht sehr angemessen wäre.

Riedl: Das letzte mal fand sich der h. Landtag zur Ablehnung der vom H. Ganahl gestellten Anträge vorzüglich deshalb bewogen, weil man mit der Weitläufigkeit einer Currenda u. deren Unterfertigungen nicht einverstanden war; das war der Hauptgrund, warum die Mehrzahl der Mitglieder auf diesen Antrag nicht eingegangen ist. Die Frage ob dieser Gegenstand in die Geschäftsordnung gehöre oder nicht, ist außer wesentlich.

Hochw. Bischof: Was diese Bemerkung betrifft, habe ich nur zu bemerken; daß in der letzten Sitzung auch mein Antrag gleichfalls von der h. Versammlung abgewiesen wurde, der doch gar keine Formalitäten für die vorläufige Mittheilung der Verhandlungsgegenstände an die Ausschußmitglieder enthält.

Ganahl: Ich hätte zu diesem §. 46 noch einen Antrag zu stellen; ich weiß nicht, ob man vielleicht über diesen zuerst abstimmen will.

Landeshauptmann: Ich bitte mir den Antrag zu formulieren.

Ganahl: Ich möchte mir erlauben zu dem 1. Absatz des §. 46 folgenden Antrag zu stellen: „Die Mitglieder des Gemeindeausschusses können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals wegen der in diesem Berufe gemachten Aeüßerungen, aber nur von dem Ausschusse, dem sie angehören zur Verantwortung gezogen werden.“ An der Spitze des Gemeindegesetzes vom J. 1849 steht: „Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde“. Von dieser Ueberzeugung waren die damaligen Leiter der Regierung

(Seite 290) -----

durchdrungen, allein wir wissen alle, daß die freie Gemeinde nur von kurzer Dauer war u. der Absolutismus seine volle Herrschaft wieder eingenommen hatte; dadurch ist, wie wir auch wissen, der Staatskredit bereits zu Grunde gegangen u. der Staat ging benahe aus dem Leim. Dieser Zustand veranlaßte dann die Regierung eine Versammlung einzuberufen, die da Rath u. Hilfe schaffen sollte. Viele Männer waren da versammelt, sie hatten alle den besten u. redlichsten Willen; in der Versammlung wurde dann das Wort Verfassung ausgesprochen; das Wort Constitution ertönte u. wiederhallte all u. überall u. in Folge dessen erhielten wir dann die Februarverfassung. Seit dieser Zeit haben die H. Reichsrathsabgeordneten alles gethan, um dem Volke die ihm gebührenden Rechte zu verschaffen. Wir, die wir hier sitzen sind befugt, die freie Gemeinde herstellen zu helfen; nach meiner Ansicht gehört zur freien Gemeinde auch das freie Wort u. aus diesem Grunde habe ich mir erlaubt, diesen Antrag zu stellen. Die Sitzungen sind öffentlich u. es könnte leicht dem einen oder anderen ein Wort entschlüpfen, das, wenn man das Gesetz streng in Anwendung bringen wollte, eine strafbare Handlung involvirte u. es wäre daher leicht möglich, daß Ausschußmitglieder wegen eines ihnen entschlüpften Wortes nach § so u. soviel wegen Aufreizung udgl. verurtheilt werden könnten: Ich glaube daher, die Hh. Landtagsabgeordneten sollten den Gemeindeausschußmitgliedern jene Rechte sichern, die sie selbst hier haben; es ist dieses der 1. § des Imunitäts-Gesetzes des Reichsrathes nur mit der Abänderung, wie sie auf die Gemeindeausschüsse paßt, ich hoffe, ich hoffe die Herren werden damit

einverstanden sein, daß die Gem. Ausschußmitglieder das gleiche Recht genießen, welches, wie schon gesagt, wir haben.

Landeshauptmann: Ich werde ihn noch einmal vorlesen. (wird abgelesen) - Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Landesf. Kommissär: Ich möchte nur auf den Unterschied aufmerksam machen, der zwischen dem h. Reichsrath, dem Landtag u. dem Gemeindeausschusse besteht, u. auf Gegenstände hinweisen, welche diese beiden erstgenannten hohen Körpern zukommen, u. welche dem Gemeindeausschusse zur Berathung obliegen. Der Gemeindeausschuß hat nicht Gesetze u. allgemeine Angelegenheiten zu berathen; die Gegenstände seiner Erwägung u. Beschließung sind meistens lokaler Natur u. betreffen oft Privatinteressen, die in den Gemeinden öfter einander gegenüber stehen. Hiebei ist es nun möglich u. ist auch schon vorgekommen, daß gegenseitig eine Sprache geführt wird, die auf Immunität keinen Anspruch machen kann, um so weniger als die Sitzungen öffentlich sind. Ich bitte die h. Versammlung dieses wohl zu erwägen u. nach meinem Ermessen dürfte einfach darüber Hinausgegangen u. der § der Regierungsvorlage, wie er vorliegt, angenommen werden.

(Seite 291) -----

Hochw. Bischof: Nachdem ich den letzten Zusatz des H. Ganahl überlegt habe, so kommt mir vor, er sei in ruhigen Zeiten sehr unpraktisch u. in unruhigen Zeiten sehr gefährlich. Weiter habe ich darüber nichts zu sagen.

Ganahl: Ich möchte nur auf die paar Worte Sr. bischöfl. Gnaden auch ein paar Worte erwidern. In ruhigen Zeiten sagten Sr. bischöfl. Gnaden sei er unpraktisch, da muß ich mir schon erlauben das Gegentheil auszusprechen. Auch in ruhigen Zeiten kann man in Bürgerversammlungen etwas hitzig u. eifrig werden u. in einem Eifer oft Ausdrücke gebrauchen, die, wie schon gesagt, wenn man ganz strenge nach dem Gesetze gehen wollte, strafbare Handlungen nach sich ziehen könnten. In unruhigen Zeiten würde es weniger zu sagen haben, denn wenn es überall unruhig ist, so paßt man nicht so auf, oder man geht nicht sogleich zur Behörde, zu Gericht oder zum Staatsanwalt klagen u. zw. aus ganz guten Gründen. Ich glaube die Herren sollten keinen Anstand nehmen u. meinem Antrage beipflichten. - Der H. Regierungskommissär hat auch einige Bemerkungen gemacht u. gesagt, es könnte gefährlich sein, wenn man gewisse Ausdrück nicht zur Strafe ziehen würde; es sind eben diese Ausdrücke, die mich veranlaßt haben diesen Antrag zu stellen u. ich glaube, die Bürgerausschuß-Mitglieder sollten dasselbe Recht, wie die Landtagsmitglieder haben; bei der Gemeinde fangen die freien Institutionen an, durch den Landtag gehen sie weiter hinauf bis zum Reichsrath u. bilden so zu sagen eine Kette.

Hochw. Bischof: Es scheint, als ob der erste Theil meiner Äußerung nicht richtig verstanden worden sei. Ich wollte nichts anderes sagen, als daß man seit vielen Jahren nie gehört habe, daß Jemand wegen einer Aeüßerung im Gemeindeausschusse sei gerichtlich belangt u. verklagt worden u. nur in diesem Sinne, weil ich keine Beispiele weiß, nenne ich dieses unpraktisch; sonst müßte ich meine Aeüßerung modifizieren.

Ganahl: Darauf habe ich Sr. bischöfl. Gnaden zu bemerken, daß früher die Sitzungen nicht öffentlich, sondern geschlossen waren, u. die Ausschußmitglieder waren so ehrlich gegen einander, daß sie, wenn auch solche Aeüßerungen gefallen sind, davon keinen Gebrauch gemacht haben.

Landeshauptmann: Verlangt Niemand mehr das Wort? - Ist die h. Versammlung einverstanden, daß ich die Debatte über diesen § u. die Zusätze als geschlossen erkläre?

Riedl: Der Antrag des H. Ganahl enthält 2 Punkte; der 1. Punkt betrifft die Abstimmung, der 2te die Äußerungen. Bezüglich der Abstimmung glaube ich, daß kein Gemeindeausschuß wegen Abstimmung sollte zur Verantwortung gezogen werden können. Was den 1. Theil des Antrages des H. Ganahl anbelangt, bin ich mit dem Principe desselben einverstanden; was aber den 2ten Theil anbelangt, kann ich

(Seite 292) -----

mich zu demselben nicht bekennen, außer es würde ein Zusatz gemacht, „insoferne die Aeüßerungen nicht vor dem allgemeinen Strafgesetz verantwortlich machen.“

Ganahl: Das wollte ich eben vermieden wissen, nämlich daß man vor dem allgemeinen Strafgesetz verantwortlich sei, das ist der Grund u. die Ursache, warum ich diesen Antrag gestellt habe; ich kenne die § § nicht so genau, aber ich kenne das, was im § der von Aufreizung ect. handelt, vorkommt, wenn nur Jemand in Bürgerausschüsse eine etwas aufreizende Rede hielte, u. es wäre ein Spitzel da, der ein feines Ohr hat, so könnte er gleich nach §. 300 zur Verantwortung gezogen werden. Gerade dem, was H. Riedl beantragt, wollte ich ausweichen u. wenn H. Riedl sagt hinsichtlich der Abstimmung sei er einverstanden, so muß ich bemerken, daß man auch durch Abstimmung etwas thun kann, was nicht im Sinne der Regierung ist, ja man könnte auch zu Anträgen die Zustimmung geben, die ganz gegen das Interesse der Regierung u. nach dem Gesetze strafbar wären.

Riedl: ich muß noch etwas bemerken über die Aeüßerung des H. Ganahl bezüglich jenes Beisatzes, welchen ich gemacht habe, daß ich nämlich nur beistimme, wenn beigesetzt wird: „In so ferne dieselben nicht vor dem allgemeinen Strafgesetz verantwortlich machen.“ Es können nämlich Reden im Ausschusse fallen, die wohl z. B. nach §. 1339 des bürgerl. Gesetzbuches oder anderen Gesetzen als bloße Vergehung

behandelt werden, aber nicht nach den § § des allgemeinen Strafgesetzes. Es ist somit ein Unterschied in dieser Beziehung zu machen zwischen solchen minder strafbaren Aeüßerungen u. jenen, die gegen das allgemeine Strafgesetz verstoßen. Nur für die ersteren nicht aber für die letzteren würde ich die Immunität der Ausschußmitglieder vindiciren.

Ganahl: In diesem Falle wäre es nothwendig, daß H. Riedl alle diese Fälle näher bezeichnen würde für welche er das Immunitäts-Gesetz beanspruchen wollte. Es wäre aber nach meiner Ansicht zu weit gegangen.

Landeshauptmann: Kann ich die Debatte als geschlossen betrachten? Da keine Einwendung erhoben wurde, erkläre ich sie als geschlossen. H. Antragsteller u. Berichterstatter haben noch das Wort.

Bertschler: Im Namen des Ausschusses kann ich keine andere Bemerkung machen, als daß der h. Landtag den § nach der Reg. Vorlage annehmen möge.

Landeshauptmann: Ich werde zur Abstimmung schreiten u. zw. in folgender Weise: zuerst werde ich zur Abstimmung bringen den Antrag des H. Ganahl: „des 3ten Theiles der Ausschußmänner“, dann den Antrag des H. Riedl, hierauf käme der Antrag des H. Ganahl bezüglich der Immunität u. endlich den Zusatz des H. Riedl zum letzterwähnten Antrag. Hat Jemand etwas gegen die Fragestellung zu bemerken? - Den Antrag des H. Ganahl werde ich in 2 Theilen zur Abstimmung bringen, weil er 2 Theile enthält 1. wegen der Abstimmung u. 2. wegen Verantwortlichkeit der gefallenen Aeüßerungen zu welchen ein Zusatz des H. Riedl gemacht wurde.

(Seite 293) -----

Ganahl: Ich wäre der Meinung nur eine Abstimmung über meinen ganzen Antrag vornehmen zu lassen, ich glaube es ist im Reichsrathe über diesen § auch nur einmal abgestimmt worden; ich habe ihn herausgezogen aus den stenografischen Berichten des Reichsrathes u. habe ihn, wie ich schon sagte, auf die Bürgerausschußmitglieder angepaßt.

Landeshauptmann: Ich würde ihn auch in so ferne zur Abstimmung gebracht haben, wenn ich nicht vermuthen sollte, daß einige der Herren mit dem einen Theile, andere aber nur mit dem anderen Theil einverstanden seien.

Ganahl: Sind die Herren mit dem einen Theile nicht einverstanden, so sind sie es ohne Zweifel auch nicht mit dem anderen.

Landeshauptmann: Also werde ich ihn ganz zur Abstimmung bringen: §. 46. „Die Ausschußsitzungen ... Gemeindevorstehers.“ Jene Herren, welche mit diesem Absatze einverstanden sind, wollen sich erheben. (angenommen) „Oder das dritten Theiles der Ausschußmänner“ ich bitte um Abstimmung. (blieb in der Minorität) Jene Herren,

welche mit der Reg. Vorlage „oder dreier Ausschußmänner“ einverstanden sind, wollen sich erheben. (wird mit 10 Stimmen angenommen) „Beschlossen werden“ (wurde über Abstimmung angenommen) Nun kommt der Zusatz des H. Riedl mit einem weiteren Beisatze des H. Ganahl: „Die Zeit der ... anberaumten Versammlung.“ (blieb in der Minorität) Nun kommt der ganze Absatz des H. Ganahl: „Die Mitglieder ... bezogen weden.“ (blieb in der Minorität) Somit entfällt der weitere Beisatz des H. Riedl, jetzt kommt der 2te Absatz der Reg. Vorlage: Sollten sich ... leeren zu lassen. (wurde über Abstimmung angenommen) Wir kommen zum §. 47.

Bertschler: „Zu §. 47 der Ausschuß ... offen.“ (siehe Ausschußbericht Beilage IV. S. 6) „§. 47 Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden, 2 Ausschußmännern u. dem Schriftführer zu fertigen ist. Jedem Gemeindeglied steht die Einsicht in dasselbe frei.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Ganahl: Ich muß ein wenig Geduld bitten, ich bin etwas Konfus geworden durch die frühere Abstimmung.

Landeshauptmann: Der § ist vom Ausschuß abgeändert worden, ich werde ihn noch einmal vorlesen, wenn sie es wünschen.

Ganahl: Mit dem Antrage des Ausschusses kann ich unmöglich einverstanden sein, denn es ist nach meiner Ansicht gar nicht möglich während der Sitzung ein richtiges Protokoll zu entwerfen; ich weiß z. B. wie dies bei uns der Fall ist u. so wie bei uns wird es auch in anderen Gemeinden vorkommen, daß nicht bloß einzelne Gegenstände, sondern beinahe jedesmal mehrere zu verhandeln sind u. der Schriftführer hat genug zu thun,

(Seite 294) -----

wenn er die gefaßten Beschlüsse während der Verhandlung aufzeichnet; aber ein richtiges Protokoll während der Sitzung zu verfassen ist nach meiner Ansicht gar nicht möglich; ich glaube wir sollten in dieser Beziehung bei dem Gemeindegesezt v. 1849 stehen bleiben, welches sagt: „Daß über stattgehaltene Sitzungen ein Protokoll zu führen sei, daß am Schluß der Sitzung der Ausschuß ein Ausschußmitglied zu ernennen habe, welches das Protokoll zu unterzeichnen hat; daß dann das Protokoll so schnell als möglich verfaßt u. vom Vorsitzenden u. Schriftführer u. dem von ihm bezeichneten Mitglied zu unterzeichnen sei. Ich würde also gerade zu diesem § jenen des Gemeindegesezt vom 17. März 1849 beantragen, er lautet: „über die Sitzungsverhandlung ist ein Protokoll zu führen, dasselbe vom Vorstande, einem vom Ausschuß zu benennenden Mitglied u. dem Schriftführer zu unterzeichnen, in dem



Gemeindearchiv aufzubewahren u. jedem Gemeindegliede auf sein Verlangen Einsicht in dasselbe zu gestatten.“

Hochw. Bischof: Zur weiteren Begründung dessen, was H. Ganahl bemerkt hat, dient am besten unsere eigene Versammlung, die sehr gewandte Leute hat, u. doch nicht in der nämlichen Sitzung das Protokoll schon geben kann, wo dergleichen Gegenstände verhandelt werden. Wenn es hier nicht möglich ist, wird es in den meisten Landgemeinden geradezu unmöglich sein, daß ein gut gefaßtes Protokoll schon während der Sitzung ausgefertigt werden kann u. daher schließe ich mich dem Antrag des H. Ganahl an.

Riedl: Es kann den Ausschußmitgliedern, welche bei der Abstimmung in der Minorität geblieben sind, daran liegen, daß die Gründe, welche sie zum Votum bewogen haben, in das Protokoll aufgenommen werden, daher beantrage ich nach der ersten Alinea des §. 47 folgenden Zusatz: „übrigens kann jedes bei der Abstimmung in der Minderheit gebliebene Ausschußmitglied verlangen, daß sein Votum unter Angabe der Gründe protokolliert werde.“ Diesen Antrag stelle ich als Zusatz überhaupt.

Landeshauptmann: H. Riedl hat den Antrag gestellt. (liest ihn ab)

Ganahl: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich diesen Zusatzantrag für ganz überflüssig halte, dieses Recht steht ohnehin jedem Ausschußmitglied zu u. es ist häufig bei uns schon vorgekommen; wenn Jemand in der Minderheit geblieben ist, so hat er einfach verlangt, daß seine Gründe in das Protokoll aufgenommen werden, u. das geschieht bei uns u. kann auch in jeder Gemeinde geschehen, es hängt also nur vom Willen der Mitglieder ab, ob sie es wollen oder nicht.

Wohlwend: Die Differenzen zwischen dem §. 47 der Vorlage u. dem Antrage des H. Ganahl, beziehungsweise des §. 106 des Gemeindegesetzes v. 1849 sind diese: Der §. 47 nach der Vorlage sagt: über die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen im Gesetz von 1849 ist, so viel ich verstanden habe gesagt, über die Sitzung.

Landeshauptmann: Ich werde ihn noch einmal vorlese. (wird abgelesen)

(Seite 295) -----

Wohlwend: Der Unterschied liegt also darin: hier präzisiert der §. 47 genau, was in das Protokoll in der Regel aufzunehmen ist u. dieses bezieht sich einzig u. allein nur auf die gefaßten Beschlüsse, anders ist es, wenn ein besonderes Verlangen vorkommt, etwas nicht aufzunehmen. Ich wäre der Ansicht, daß der Antrag des H. Ganahl in dieser Beziehung nicht angenommen werden sollte, sondern, daß dieser besser gefaßte §. 47 der Reg. Vorlage dem h. Haus zu empfehlen sei. Der 2te Punkt bezieht sich einzig nur darauf, daß im §. 47 der Reg. Vorlage 2 Ausschußmänner das Protokoll zu unterfertigen haben, während dießbezugs der §. 106 des Ges. v. 1849 nur ein Ausschußmann hiezu

verlangt; ferner steht im Antrag, daß der Vorstand, der Schriftführer u. ein Ausschußmann das Protokoll zu unterfertigen haben. Es ist somit nur in der Zahl der Unterschied u. in dieser Beziehung würde ich auch der Ansicht des H. Ganahl beistimmen, daß die Unterschrift eines Ausschußmannes genüge. Im übrigen möchte ich bemerken, daß alle anderen Zusätze die Dießbezugs der Ausschuß beantragt u. die allenfalls noch gestellt werden, wieder in die Geschäftsordnung gehören u. nicht in das Gemeindegesezt; die Verfassung der Geschäftsordnung aber ist immer eine innere Angelegenheit der Gemeinde; es soll daher dies der Gemeinde selbst überlassen bleiben.

Hochw. Bischof: Die letzte Aeußerung des H. Wohlwend berührt einen Punkt der allerdings wichtig ist. Es ist nämlich praktisch viel besser, wenn in das Protokoll nur die Beschlüsse hineinkommen u. wenn Jemand etwas speziell zu Protokoll erklären will, so kann das mit aufgenommen werden. Aber ein ganzes Bild von der Verhandlung zu geben, wie das Gesetz von 1849 voraussetzt, würde bei Landgemeinden eine Unmöglichkeit sein. Es möchte wohl angehen in Stadtgemeinden, in Märkten, aber in Landgemeinden die ganze Verhandlung aufzunehmen, wenn auch nur in der Hauptsache zusammengefaßt, wird kaum möglich sein, u. daher dürfte vielleicht diese Abänderung die Zweckmäßigere sein, aus der Reg. Vorlage die Worte beizubehalten: „Ueber die gefaßten Beschlüsse“ und im Uebrigen das vom J. 1849 Bestimmte, welches praktisch noch einen Vorzug hat, aufzunehmen. Dort wird nämlich beigefügt, ein vom Ausschuß zu benennendes Mitglied, was allerdings praktisch sehr gut ist, während hier einfach gesagt ist 2 Ausschußmitglieder. Ich glaube daher, wenn man dieses aus der Reg. Vorlage aufnehmen würde: „Ueber die gefaßten Beschlüsse u. im Uebrigen das im Gesetz v. 1849 festgesetzte“, so würde man vielleicht das Beste treffen.

Wohlwend: Dieser Antrag ist schon in meinem Antrag enthalten.

Landeshauptmann: Ich habe keinen erhalten.

Wohlwend: Ich habe gesagt, ich stimme dem 2. Theile des Antrages bei.

Landeshauptmann: Ein anderes ist beistimmen, etwas anderes einen Antrag stellen.

Ganahl: Durch den Antrag des H. Wohlwend oder der Zustimmung des H. Wohlwend zur Reg. Vorlage wäre es also einem Ausschußmitglied benommen, zu

(Seite 296) -----

verlangen, daß außer den Beschlüssen noch irgend etwas zu Protokoll gebracht werde, u. das soll doch nicht sein; sobald man nur sagt, gefaßte Beschlüsse sollen zu Protokoll gebracht werden, so darf nichts anderes mehr hinein. Ich glaube H. Wohlwend ist selbst damit nicht einverstanden, denn es kommen wirklich Fälle vor, wo es nothwendig ist, daß irgend ein Protest etc. von einzelnen Ausschußmitgliedern in das Protokoll

aufzunehmen ist, wenn aber nur gefaßte Beschlüsse aufzunehmen wären, so kämen andere Bestimmungen u. Aeüßerungen nicht in das Protokoll. Ich glaube daher wir sollten bei dem weiter gehenden §. 106 des Gemeindegesetzes v. 1849 bleiben, dieser § hat bisher keinen Anstand gegeben u. was Sr. bischöfl. Gnaden bemerkt haben bezüglich der Landgemeinden, so glaube ich, daß die Herren dortselbst ohnehin nicht so umfassende Protokolle machen werden, sondern sie werden nach alter Uebung die Protokolle abfassen u. sich wenig bekümmern, ob präzisirte oder minder präzisirte Vorschriften bestehen.

Hochw. Bischof: Dagegen muß ich noch sagen, ich glaube, es ist nicht gut Gesetze zu machen, von denen man voraussieht, daß sie nicht gehalten werden, Mein Antrag geht dahin, Gesetze zu machen, die gehalten werden können. Ich sehe übrigens die Wahrheit der Bemerkung des H. Ganahl ein, daß die Erklärung der Minorität allerdings zu Protokoll soll gegeben werden können; diese Möglichkeit soll gewahrt werden; allein was das Gesetz von 1849 anordnet, geht viel zu weit, da es einfach sagt: „Über die Sitzungsverhandlungen“ ganz allgemein u. es wäre daher möglich einen Zusatz zu finden, der dieses Recht wahrt u. die Regierungsvorlage doch mit aufnimmt in ihrer ganz guten Eingangsbestimmung, welche lautet: „Ueber die gefaßten Beschlüsse.“

Riedl: In derselben Absicht u. zum Zweck, welchen Sr. bischöfl. Gnaden angedeutet haben, habe ich meinen Antrag eingebracht, daß die Vota der Minorität begründet in das Protokoll aufgenommen werden sollen.

Ganahl: Auf die Bemerkung Sr. bischöfl. Gnaden habe ich zu erwidern, daß es sich nicht darum handelt, ob Gesetze gehalten werden können, sondern darum, ob sie gehalten werden wollen, halten können die Herren sich schon, wenn sie wollen, u. ich glaube auch, wenn es ihnen taugt, werden sie es halten; aber es ist eine Vorschrift, die nöthig ist für größere Gemeinden, besonders für Stadtgemeinden, ich spreche da aus eigener Erfahrung; der Gegenstand, ist übrigens nicht von gar so ganz besonderer Wichtigkeit u. ich hätte wohl nicht geglaubt, daß sich darüber eine so große Debatte entspinnen könnte, hätte ich das gewußt, vielleicht hätte ich den Antrag anders gefaßt womit ich auch erzielt hätte, was ich erzielen will.

(Seite 297) -----

Hochw. Bischof: Ich stelle den Antrag in folgender Weise: „ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, dasselbe von dem Vorsitzenden, Einem vom Ausschuß zu benennenden Mitgliede u. dem Schriftführer zu unterzeichnen, in dem Gemeindegarchiv aufzubewahren u. jedem Gemeindegliede auf Verlangen Einsicht in dasselbe zu gestatt. Wenn besondere Erklärungen zu Protokoll gegeben werden, sind diese gleichfalls in dasselbe aufzunehmen.“

Ganahl: In Folge dieses Antrages ziehe ich meinen Antrag zurück, da er auch das enthält, was ich wünsche.

Riedl: Da in dem Antrag Sr. bischöfl. Gnaden in letzter Alinea auch mein Antrag begriffen ist, der dahin geht, daß weitere Minoritäts-Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden sollen, ziehe ich auch meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Verlangt Niemand mehr zu sprechen? - ich erkläre die Debatte als geschlossen. H. Berichterstatter haben noch das Wort.

Bertschler: Ich kann nichts anderes, als den Antrag Sr. bischöfl. Gnaden zur Annahme empfehlen.

Landeshauptmann: Es kommt auch dieser Antrag zuerst zur Abstimmung, er lautet „Ueber etc. ... aufzunehmen.“ Jene Herren, welche dem § in dieser Fassung zustimmen, wollen sich gefälligst erheben. (allgemein angenommen) Der Ausschußantrag entfällt auf diese Weise. - Wir kommen nun zum II. Abschnitt: „Von dem Wirkungskreis des Gemeindevorstandes“.

Bertschler: Man beantragt unverändert anzunehmen der §. 48 welcher lautet: „Der Gemeindevorstand ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das verwaltende u. vollziehende Organ (Art. XII des Ges. v. 5. März 1862).“

Landeshauptmann: Ist die h. Versammlung einverstanden, diesen § anzunehmen, ich bitte durch Aufstehen es erkennen zu geben. (Angenommen)

Bertschler: §. 49 wird zur unveränderten Annahme beantragt, er lautet: „Der Gemeindevorsteher leitet u. beaufsichtigt alle dem Gemeindevorstande obliegenden Geschäfte. Die Gemeinderäthe haben ihn hierin zu unterstützen u. die Geschäfte die ihnen der Gemeindevorsteher zuweist nach der Anordnung u. unter der Verantwortlichkeit desselben zu vollziehen.“

Landeshauptmann: Verlangt Jemand zu sprechen über diesen §, wenn keine Einwendung erhoben wird, erkläre ich die Debatte über denselben für geschlossen. (sie ist geschlossen) Ich bringe den §. 49, wie er eben vorgelesen wurde zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die ihn anzunehmen gedenken, wollen durch Aufstehen es zu erkennen geben. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 50, welcher lautet:

(Seite 298) -----

„Dem Gemeindevorsteher sind die Bediensteten der Gemeinde u. der Gemeindegewalt untergeordnet u. er übt über sie die Disziplinargewalt. Er kann selbst solche Bedienstete, deren Ernennung sich der Ausschuß vorbehalten hat vom Dienste suspendiren; das Recht der Entlassung derselben kommt jedoch dem Ausschusse zu.“

Landeshauptmann: Hat über diesen § Niemand etwas zu bemerken? - Da Niemand etwas zu bemerken hat, werde ich zur Abstimmung über denselben schreiten. Ich bitte durch Aufstehen von den Sitzen über die Annahme dieses § zu entscheiden. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 51, er lautet: „In so weit es zur leichteren Vernehmung der ortspolizeilichen u. anderen örtlichen Geschäfte erforderlich ist, kann der Ausschuß für einzelne Theile der Gemeinde dort wohnende wählbare Gemeindemitglieder zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bei Besorgung der gedachten Geschäfte bestellen. Die Bestellung erfolgt über Vorschlag des Gemeindevorstehers auf die Dauer der Wahlperiode. Bezüglich der Annahme oder der Ablehnung dieser Bestellung gelten die Vorschriften des §. 19. - Die Bestellten haben sich bei Besorgung der Geschäfte nach den Weisungen des Gemeindevorstehers zu benehmen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Ganahl: Hier möchte ich beantragen statt der Worte: „auf die dauer der Wahlperiode“ zu setzen: „auf unbestimmte Zeit“, es können oft Geschäfte sein, die nur von kurzer Dauer sind u. die man derlei Bestellten zu übergeben hat; also ist es nicht angezeigt, daß man solche Leute für die ganze Wahlperiode anstelle. Ich bin der Meinung hier entweder das Wort: „auf die Dauer der Wahlperiode“ ganz streichen oder hinzuzusetzen: „auf unbestimmte Zeit“.

Riedl: Die Gesetzgebung hatte, als sie den Ausdruck: „Die Bestellung erfolgt über Vorschlag des Gemeindevorstehers auf die Dauer der Wahlperiode“ setzte, keine andere Absicht, als zu bestimmen, daß jene Leute, welche zur Besorgung der ihnen in der 1. Alinea des §. 51 bezeichneten Geschäfte angestellt werden, nicht über die Dauer der Wahlperiode hinaus angestellt würden, weil dadurch dem Wirkungskreis der künftigen Ausschüsse vorgegriffen würde. Nach dem Antrage des H. Ganahl würde aber diese Beschränkung entfallen, denn wenn es heißt: „auf unbestimmte Zeit“, so könnte sich diese Zeit auch erstrecken über die Dauer der Wahlperiode hinaus u. dieses wollte die Gesetzgebung vermeiden, daher beantrage ich statt der Worte „auf die Dauer der Wahlperiode“ folgendes zu setzen: „u. zwar nicht über die Dauer der jeweiligen Wahlperiode“.

Ganahl: Ich wäre der Meinung, daß wenn man da dem Wort „auf unbestimmte Zeit u. zwar nicht über die Dauer der Wahlperiode“ dem Antrage des H. Riedl beisetzen würde, wäre dieses auch deutlicher u. vielleicht ist H. Riedl damit einverstanden.

Riedl: In meinem Antrage kommt gar keine Zeitbestimmung vor, außer nur die limitirende, daß diese Dienstleistung nicht über die Dauer der Wahlperiode

(Seite 299)

hinaus erstreckt werden dürfte. Dadurch ist auch der Ansicht des H. Ganahl Rechnung getragen, weil innerhalb dieser Grenzen gar keine Zeit bestimmt ist, wenn sie nur nicht über die Dauer der Wahlperiode hinaus angestellt werden.

Hochw. Bischof: Ich möchte nur in formeller Beziehung einen Vorschlag machen, vielleicht könnte man die Sache äußerst einfach machen dadurch, daß nach dem Worte „auf“ eingeschoben würde „höchstens“. Dann ist beiden H. Antragstellern Rechnung getragen.

Ganahl: Ich bin mit dem Antrage Sr. bischöfl. Gnaden vollkommen einverstanden u. ziehe meinen Antrag zurück.

Landesf. Kommissär: Es ist eine einfache Bemerkung, die ich machen wollte. Es handelt sich nicht um solche Geschäfte, die sich auf einzelne Akte beziehen - so verstehe ich den Sinn der Reg. Vorlage - sondern auf eine fortlaufende Thätigkeit der Bestellten, solche Geschäfte wären die Aufsicht über Einhaltung der Wege, Feuerpolizei in entlegenen Parzellen u. s. w., daher glaube ich, daß nachdem die Reg. Vorlage solche Geschäfte im Auge hat, das Wort „unbestimmt“ oder „auf ungewisse Zeit“ durchaus nicht nothwendig u. eine weitere Aenderung überflüssig sey, weil über die Wahlperiode hinaus es ohnehin dem Ausschuß nicht freisteht, Verfügungen zu treffen, also auch nicht das Recht hat, jene Thätigkeit über die Zeit der Wahlperiode hinaus zu erstrecken.

Landeshauptmann: Verlangt Niemand mehr zu sprechen? Wenn keine Bemerkung mehr fällt, werde ich zur Abstimmung über diesen § schreiten: §. 51 „insoweit ... Geschäfte bestellen.“ Jene Herren, welche diesen Absatz annehmen, wollen aufstehen (Angenommen) Im 2ten Absatze liegen 2 Zusatzanträge vor, einen des H. Riedl: „u. zwar nicht ... Wahlperiode“; der andere des Hochw. Bischofes, welcher das Wort „höchstens“ einzuschalten wünscht. Nach meiner Ansicht geht der Antrag des H. Riedl weiter, daher ich diesen zuerst zur Abstimmung bringe. „Die Bestellung u. zwar .... Wahlperiode.“ Jene Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich gefälligst erheben. (wurde abgelehnt) Nun bringe ich eben denselben Absatz mit dem Zusatzantrag des Hochw. Bischofs zur Abstimmung: „Die Bestellung ... höchstens auf ... Wahlperiode.“ (Wurde angenommen) Nun kommen die weiteren Absätze dieses § „bezüglich .... benehmen.“ (wurde über Abstimmung angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird der §. 52 beantragt, er lautet: „Der Gemeindevorsteher vertritt die Gemeinde nach außen u. vermittelt den Geschäftsverkehr derselben; Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen 3te Personen begründet werden sollen, müssen vom Gemeindevorsteher u. einem Gemeinderathe unterfertigt werden. Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen

Eingehung die Zustimmung des Ausschusses oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß über diese Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von

(Seite 300) -----

2 Ausschußmännern ersichtlich gemacht werden."

Landeshauptmann: Verlangt Niemand das Wort? - Da ich bemerke, daß Niemand das Wort verlangt, werde ich zur Abstimmung über den § schreiten. Jene Herren, welche diesen § der Gesetzesvorlage annehmen, wollen sich von den Sitzen erheben. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt der §. 53: „Der Gemeindevorsteher bereitet die dem Ausschuß vorbehaltenen Gegenstände zur Berathung in demselben vor. Er hat die vom Ausschuß gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse in Vollzug zu setzen, falls aber die Beschlüsse an eine höhere Genehmigung gebunden sind, vorher diese Genehmigung einzuholen. Glaubt jedoch der Gemeindevorsteher, daß ein gefaßter Beschluß den Wirkungskreis des Ausschusses überschreite oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung eines solchen Beschlusses inne zu halten u. die Entscheidung der Frage ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, von der politischen Bezirksbehörde einzuholen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Ganahl: Ich beantrage, daß der 3te Absatz dieses § gestrichen werden sollte. Das Reichsgesetz vom 5. März 1862 enthält gar nichts, wodurch dem Gemeindevorsteher ein derartiges Recht zugestanden, oder solche Pflichten auferlegt werden. Der Art. XII sagt: „Der Gemeindeausschuß ist in den Gemeindeangelegenheiten der Gemeinde das beschließende u. überwachende, u. der Gemeindevorstand das verwaltende u. vollziehende Organ.“ Wenn wir nun diesen Satz, wie er hier steht annehmen, beschränken wir offenbar das Recht des Gemeindeausschusses, dieser Art. XII ist so kurz u. bündig gefaßt, daß von einer Beschränkung der Rechte des Ausschusses keine Rede mehr sein kann; sobald der Ausschuß beschlossen hat, muß es bei seinem Beschlusse bleiben u. Niemanden kann das Recht zugestanden werden, diese Beschlüsse zu sistiren. Es heißt im Gesetze, er ist das beschließende u. überwachende Organ, also jede Beschränkung des Gemeindeausschusses würde, nach meiner Ansicht, gegen das Gesetz verstoßen u. ich glaube, wir sollten uns nicht selbst Beschränkungen auferlegen, die das Gesetz v. 5. März 1862 nicht enthält.

Riedl: Nach Art. XIII des Gesetzes v. 5. März 1862 ist der Gemeindevorstand der Gemeinde verantwortlich; besteht aber diese Verantwortlichkeit, so kann er unmöglich gezwungen werden, Beschlüsse zu vollstrecken, wenn er die Ueberzeugung hat, daß er

den Wirkungskreis des Ausschusses überschreite oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße. Wenn man den Gemeindevorsteher nicht in die unmögliche Lage versetzen will, so muß man ihm Mittel einräumen u. diese gewährt §. 53 der R. V., es muß eine Behörde geben, an die er sich wenden kann, wenn er zweifelt, ob die Beschlüsse dem Gesetze widerstreiten oder nicht.

(Seite 301) -----

Diese Behörde ist gemäß §. 53 die politische Bezirksbehörde. In dieser Beziehung glaube ich aber, daß der übertragene u. selbständige Wirkungskreis unterschieden werden solle. In Fällen des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde soll der Gemeindevorsteher sich zunächst an den Landesausschuß wenden, bleibt dieses erfolglos, so bleibt ihm der Weg an die Staatsbehörde offen, die überhaupt das Oberaufsichtsrecht in dieser Beziehung hat, nämlich darüber zu wachen, daß nichts gegen die bestehenden Gesetze vollstreckt werde; in den Gegenständen des übertragenen Wirkungskreises aber hat er sich unmittelbar an die politische Bezirksbehörde zu wenden. Ich beantrage daher, daß diese betreffende Alinea nach der Reg. Vorlage abgefaßt u. nur statt des Ausdruckes „von der politischen Bezirksbehörde“ gesetzt werde: „in Gegenständen des selbständigen Wirkungskreises von dem Landesausschusse, in jenen des übertragenen Wirkungskreises aber von der politischen Bezirksbehörde einzuholen.“

Landeshauptmann: Wünscht noch vielleicht Jemand sich hierüber zu äußern?

Ganahl: Die Verantwortlichkeit, von der der H. Vorredner gesprochen hat, nämlich des Vorstehers der Gemeinde, bezieht sich, nach meiner Ansicht nur darauf, das der Gemeindevorsteher nur das Vollführt, was der Gemeindeausschuß beschließt, u. nur in dieser Beziehung glaube ich, ist die Verantwortlichkeit zu verstehen; ich bleibe daher bei meinem Antrage stehen u. finde keine Ursache ihn abzuändern.

Riedl: Die Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers gemäß Art. XIII des Gesetzes v. 5. März 1862 ist eine ganz allgemeine u. nicht auf jene Fälle beschränkt von welchen der H. Vorredner gesprochen, übrigens habe ich schon in einer der früheren Sitzungen dargethan durch Aufzählung mehrerer § § der Reg. V. in die Gemeinde-Ordnung, daß der Gemeindevorsteher noch mehr ist, als bloß das vollziehende Organ.

Ganahl: Er ist auch das verwaltende Organ, wie es hier steht, also auch in Beziehung auf die Verwaltung der Gemeinde gegenüber verantwortlich, aber dadurch ist noch nicht gesagt, daß ihm das Recht zustehe Gemeindebeschlüsse zu sistiren, u. ich glaube, wir sollten nicht weiter gehen, als das Gesetz sagt in Beschränkung des Ausschusses, denn das Gesetz will, daß der Ausschuß autonom sei.



Landesfürstl. Kommissär: Ich muß hier auf die Art. 13 u. 16 des Gesetzes vom 5. März 1862 hinweisen. Im ersten wird der Gemeindevorstand für die Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis der Regierung verantwortlich erklärt, um dieses handelt es sich in diesem § nicht; hier kommt Art. 16 zu beachten; welcher der Staatsverwaltung das Aufsichtsrecht über die Gemeinden, sohin auch über den Gemeindevorstand u. Vorsteher dahin ertheilt, daß der vorgezeichnete Wirkungskreis nicht überschritten u. nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgegangen werde, darüber kann

(Seite 302) -----

eine Abänderung im Gemeindegesetze nicht stattfinden u. es folgt daraus, daß der Gemeindevorsteher sich in dem vom §. 53 bezeichneten Falle nur an die politische Behörde u. nicht an den L. Ausschuß wenden muß, weil in diesem Falle nur diese Behörde im Sinne des Art. 16 competent ist.

Hochw. Bischof: Der Antrag des H. Ganahl hat meines Erachtens eine sehr bedenkliche Seite, u. diese liegt darin, daß nach demselben der Gemeindevorsteher zum unbedingten Werkzeug des Ausschusses gemacht wird, so, daß er gar keine Ueberzeugung mehr haben kann, nämlich eine Ueberzeugung im Sinne, daß er noch etwas anderes thun könnte, statt unbedingt zu handeln, wie der Ausschuß gebiethet. Denn, möchte er auch die Ueberzeugung haben, dieses oder jenes ist gegen das Gesetz, das ist außer dem Wirkungskreis des Ausschusses, so hat er keine Möglichkeit etwas dagegen zu thun, als etwa das Einzige, sein Amt niederzulegen. Aber dadurch scheint mir der Gemeindevorsteher möglicher Weis in eine sehr peinliche Lage gebracht zu werden u. dieser Gesichtspunkt muß jedenfalls auch berücksichtigt werden, bevor die Sache zum Abschlusse kommt.

Ganahl: Wenn es bei Gemeindeverhandlungen u. Gemeindebeschlüssen immer nur nach der Ueberzeugung des H. Vorstehers gehen müßte, so könnte er beliebig jeden Beschluß sistiren, der nicht nach seiner Meinung gefaßt wurde. Er könnte sagen, die anderen 11 haben das Verständniß nicht, haben die Urtheilskraft nicht, oder verstehen die Sache überhaupt nicht, kurz - ich mag das Wort nicht sagen, ich sistire daher den Beschluß, oder übergebe ihn zur Amtshandlung der politischen Behörde oder dem Landesausschusse. Ich wiederhole, damit dergl. Fälle nicht vorkommen, sollten wir es beim Gesetze lassen u. dem Vorsteher keine weiteren Rechte einräumen, als er durch das Reichsgesetz v. 5. März 1862 hat. Das ist meine Ansicht; ich weiß wohl, wie es oft in den Landgemeinden zugeht, die Herren fragen dem Ausschusse bisweilen wenig nach u. sagen, wir thun was wir wollen. Solchen Dorfmagdaten darf man nicht zu viel Rechte einräumen, sonst nützt der Ausschuß gar nichts mehr in den Landgemeinden.

Hochw. Bischof: Mir scheint, ich bin mißverstanden worden. Es ist nicht meine Absicht die Ueberzeugung des Gemeindevorstehers über alle u. jede Beschließung des Gemeindeausschusses zu setzen, sondern einfach zu sagen, daß, wenn er sieht, daß der Beschluß entweder außer dem Wirkungskreise des Ausschusses liegt, oder gegen die bestehenden Gesetze verstößt, ihm ein Ausweg bleiben müsse. Mehr wollte ich nicht sagen. Ich bin daher in der angenehmen Lage, diese Aufklärung zu geben, daß ich weit entfernt bin die Ueberzeugung des Vorstehers über die aller Ausschußmitglieder zu setzen. Ich wollte nicht der Willkühr des Vorstehers das Wort sprechen, aber ich will auch nicht die Willkühr des Ausschusses bevorworten. Es sollte ein Ausweg offen bleiben. Denn, daß wir das Reichsgesetz einfach

(Seite 303) -----

hinnehmen sollen u. nichts zu demselben hinsetzen dürfen, das kann man unmöglich gelten lassen; dann würden wir hier unnütz berathen.

Landesf. Kommissär: Ich glaube die Beurtheilung könne dem Gemeindevorsteher füglich überlassen werden, denn es wird doch das hiezu tauglichste, verständigste Mitglied des Ausschusses gewählt; auch kann er u. wird es thun, bevor er eine Sistirung vornimmt, dem Ausschuß seine Gründe auseinandersetzen u. vielleicht denselben von der Richtigkeit seiner Ansicht u. zur Abänderung des Beschlusses zu vermögen suchen. Kommt es aber wirklich zur Sistirung, so muß der 1. Absatz des Art. 16 zur Anwendung kommen; es muß sich, wie ich früher auseinandersetzte, an die competente pol. Behörde u. nicht an den L. Ausschuß gewendet werden; der 2te Absatz des genannten Artikels handelt von einem ganz anderen Falle, um eine durch eine Beschwerde angerufene Entscheidung der Staatsverwaltung, in dem §. 13 aber handelt es sich um eine allgemeine Bestimmung u. hier soll das oft angezogene Reichsgesetz auch ganz zur Anwendung kommen. Möge daher die h. Versammlung auf dieses wohl Acht haben u. in dieser Beziehung keine Abänderung des § eintreten lassen.

Riedl: Auf die Bemerkung des K.K. H. Statthaltereirathes u. landesf. Kommissärs habe ich mich auf Art. 18 des Gesetzes v. 5. März 1862 zu stützen, welcher folgendermassen lautet: „Dem Landesausschuß kommt zu: die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse der Gemeindeausschüsse in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten.“ Angesichts dieser ganz allgemeinen u. umfassenden Bestimmungen des Reichs-G. muß ich auf meinem Antrage stehen bleiben, welcher dahin geht, daß im Falle des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde die Beschwerden des Gemeindevorstehers gegen den Beschluß des Ausschusses nicht an die politische Bezirksbehörde sondern an den Landesausschuß zu geschehen haben.

Landesfürstl. Kommissär: Ich habe darüber zu bemerken, daß ich mich auf die bestimmte Textirung des Gesetzes berufe, es heißt: „Der Wirkungskreis soll nicht überschritten, nicht gegen die bestehenden Gesetze soll vorgegangen werden.“ Am Wirkungskreis wird nichts geändert, aber wenn er überschritten würde, so ist nach meiner Ansicht der Landesausschuß nicht berufen zu entscheiden, weil das Gesetz diesfalls etwas anderes Bestimmtes ausspricht.

Riedl: §. 94 der Reg. Vorlage sagt: „Die politische Bezirksbehörde hat auch in so ferne es sich um solche Beschlüsse des Gemeindeausschusses handelt, gegen welche die Berufung nach §. 89 an den Landesausschuß zu richten ist; über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt, oder fehlerhaft angewendet werden (Art. XII d. Ges. v. 5./3. 1862).“

(Seite 304) -----

Hier ist aber ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt, in so ferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeindeausschusses handelt, bei welchem die Berufung an den Landes-Ausschuß zu richten ist u. gerade §. 89 enthält den Art. XVIII des Ges. v. 5. März 1862 welcher nun vorschreibt, daß der Landesausschuß über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten entscheide. Daher muß ich, was den selbständigen Wirkungskreis anbelangt, bei meinem Antrage stehen bleiben.

Landesf. Kommissär: Ich habe nichts dagegen, daß, wenn es sich um Gegenstände handelt, die in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehören, die Berufungen an den Landesausschuß gehen, ich sage nur, wenn dieser Wirkungskreis überschritten wird, dafür ist eine besondere Anordnung u. bezieht sich nicht auf einzelne Gegenstände des selbständigen Wirkungskreises, sondern ist etwas allgemeines u. sagt, wenn dieser Wirkungskreis überschritten wird, da finde ich im Gesetze vom 5. März 1862 keine Bestimmungen, die diese Amtshandlungen dem Landesausschusse vorbehalten.

Hochw. Bischof: Der Antrag des H. Riedl hat eine Schwierigkeit, über die sehr schwer hinwegzukommen ist, denn, wenn auch vielleicht in Betreff des Wirkungskreises des Ausschusses die Sache könnte nach der einen oder anderen Auffassung genommen werden, bezieht sich dasselbe doch auch darauf, daß der Beschluß gegen die bestehenden Gesetze verstoße, u. Hüter der Gesetze sind doch zunächst die politischen Behörden. Wenn dieser Ausdruck nur ginge auf Überschreitung des Wirkungskreises, ließe es sich vielleicht noch aufrecht erhalten; da er aber vielleicht noch auf den anderen Theil geht: Wenn der Beschluß gegen die bestehenden Gesetze verstoße, so könnte ich nur sehr schwer demselben unter diesem Gesichtspunkte beistimmen.

Ganahl: Ich hatte mir vorgenommen, daß falls mein Antrag wegen Streichung des 3ten Absatzes nicht durchgehe, jenen Antrag einzubringen, den H. Riedl eingebracht hat u. ich bin also mit H. Riedl vollkommen einverstanden, falls mein Antrag fallen sollte, wie ich wahrscheinlich erwarten muß. Sr. bischöfl. Gnaden haben eben erwähnt, es handle sich um Beurtheilung, ob bestehende Gesetze verletzt worden seien oder nicht, aber dieser § sagt nicht, daß die politischen Behörden dieses in erster Linie zu beurtheilen haben, sondern es ist nur dem Gemeindevorstande, wenn er findet, daß der Beschluß des Ausschusses gegen bestehende Gesetze verstoße, das Recht eingeräumt, sich diesfalls an die politische Behörde zu wenden. Ich glaube Sr. bischöfl. Gnaden werden nun aufgeklärt sein, wie ich es verstanden habe.

(Seite 305) -----

Hochw. Bischof: Ich habe nicht so gemeint, daß der Gemeindevorstand das Recht sondern daß er auch die Pflicht habe; meine Ansicht ging dahin: wenn der Gemeindevorsteher in Betreff der Frage, ob der Beschluß gegen die bestehenden Gesetze verstoße, Schwierigkeit habe, die competente Behörde die politische Behörde sei, so wie ich andererseits glaube, wenn der Gemeindevorsteher Bedenken hat, ob der Beschluß des Ausschusses den Wirkungskreis desselben nur überschreite, könnte er sich auch an den Landesausschuß wenden, aber wenn er sich darum handelt, daß der Vorsteher zweifelt, ob der Beschluß gegen bestehende Gesetze verstoße, so scheint es mir natürlich, daß er zu derjenigen Behörde gehe, welche die Gesetze zu handhaben hat.

Ganahl: Ich muß mir erlauben zu erwidern, daß es mir naturgemäß scheint, daß der Vorsteher sich an jene Behörde wende, die überhaupt über die Geschäfte zu urtheilen hat, u. im selbständigen Wirkungskreise ist das der Landesausschuß, also nur im übertragenen Wirkungskreis hätte er sich an die politische Behörde zu wenden u. so lautet, glaube ich, der Antrag des H. Riedl.

Riedl: Ich muß zur weiteren Unterstützung dieses meines Antrages folgendes bemerken: Ich habe gesagt, daß die Beschwerden des Gemeindevorstehers im Falle des selbständigen Wirkungskreises an den Landesausschuß gehen sollen. Der Landesausschuß wird den Wirkungskreis der Gemeinde zunächst zu beurtheilen haben u. da sich in demselben Männer von hoher Intelligenz befinden, die das Vertrauen des Landes besitzen, wird er wichtiger beurtheilen, als der Gemeindevorsteher, ob der Wirkungskreis der Gemeinde oder ein Gesetz des Staates dadurch verletzt sei. Ich wollte dadurch die Gemeinde nur schützen, damit ihre Beschlüsse nicht so leicht vereitelt werden. Der Landesausschuß ist aus solchen Männern zusammen gesetzt, auf die man volles Vertrauen setzen kann; er hat volle Kenntniß des Gesetzes u. wird nichts dulden,

was den Wirkungskreis der Gemeinde oder die Gesetze verletzen kann; dadurch ist die Wirksamkeit der politischen Behörde durchaus nicht ausgeschlossen; sollten der Landesauschuß einen Beschluß bestätigen, welcher die bestehende Gesetze verletzt oder den Wirkungskreis überschreitet, so sind in der Reg. Vorlage der Staatsbehörde noch weitere Wege offen gelassen, daß das Recht der Regierung gewahrt werden kann.

Landesf. Kommissär: Ich möchte dem H. Riedl noch bemerken, daß dieser letzte Absatz des Gemeindegesetzes das externste Mittel ausspricht; bevor es zur Auflösung einer Gemeindevorsteherung oder des Ausschusses kommt, wird es wohl arg zugehen müssen u. zu diesem Mittel wird sich die Regierung wohl schwerlich außer den dringendsten Fällen entscheiden. Dieses Mittel ist für solche einzelne Fälle, von welchen §. 53 handelt nicht wohl anzuwenden.

(Seite 306) -----

Ganahl: Zum Schluß noch ein Paar Worte: Ich habe auch die Ansicht, welche H. Riedl ausdrückt. In Beziehung auf den Ausschuß bin ich auch der Meinung, der Ausschuß sei aus intelligenten Männern zusammengesetzt, die das Gesetz verstehen, daher habe ich geglaubt, daß sie keine Beschlüsse fassen werden, die gegen die Gesetze verstoßen. Nachdem H. Riedl auch der Ansicht war, hätte er mir beistimmen sollen.

Landeshauptmann: H. Riedl spricht eben vom Landesausschusse.

Ganahl: Dann bin ich im Irrthume, ich glaubte, er spreche vom Gemeindeausschusse.

Landeshauptmann: Ist die h. Versammlung einverstanden, die Debatte zu schließen? - Sie ist geschlossen! - Ich gehe über zur Abstimmung des §. 53. „Der Gemeindevorsteher ... einzuholen.“ Jene Herren, welche bis hieher die Reg. Vorlage anzunehmen gedenken, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen) Nun bringe ich den 3ten Absatz mit dem Zusatz des H. Riedl zur Abstimmung: „Glaubt jedoch ... oder nicht.“ Diejenigen, welche mit dem Satz bisher einverstanden sind, wollen sich erheben. (Angenommen) - Nach dem Worte „oder nicht“ wäre der Zusatz des H. Riedl beizufügen: „In Gegenständen des selbständigen Wirkungskreises von dem Landesausschusse, in jenen des übertragenen Wirkungskreises aber von der politischen Bezirksbehörde einzuholen.“ Jene Herren, die diesen Zusatz annehmen, wollen sich von den Sitzen erheben. (Majorität)

Bertschler: Zu §. 54 auf Grund etc. (Siehe Ausschußbericht, Beil. IV) ...

Landeshauptmann: Verlangt Jemand zu sprechen? - Wenn Niemand zu sprechen verlangt, so werde ich zu Abstimmung des § übergehen: „§. 54. Der Gemeindevorsteher führt die Verwaltung des Gemeindevermögens u. die Aufsicht über die Benützung u.

Verwaltung des Gemeindegutes, er verwaltet die Gemeindeanstalten u. beaufsichtigt diejenigen, für welche eigene Verwaltungen bestehen."

Diejenigen Herren, welche diesen § bisher annehmen, wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben. (Angenommen) - Nun wäre der vom Ausschuß beantragte Zusatz einzuschalten: „so wie die andern in der Gemeinde befindlichen Einrichtungen, Anstalten u. Vermögenheiten." Diejenigen Herren, welche auch diesen Zusatz annehmen, wollen sich erheben. (Angenommen) - Der § lautet weiter: „er leitet u. überwacht die Ausführung aller Gemeindeunternehmungen, er verfügt in allen Gemeindeangelegenheiten, die nicht zum Wirkungskreise des Ausschusses gehören; er besorgt das Armenwesen nach den bestehenden Einrichtungen. Der Gemeindevorsteher bewilliget die Vornahme freiwilliger Feilbiethungen beweglicher Sachen u. sorgt für die Aufrechthaltung u. genaue Erfüllung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften." Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 55, er lautet: „Eine der wesentlichsten Aufgaben des Gemeindevorsteher ist, die Handhabung

(Seite 307) -----

der Ortspolizei (§. 27) in soferne nicht einzelne Geschäfte derselben l. f. Organe im Wege des Gesetzes zugewiesen sind. Der Gemeindevorsteher hat sich hiebei nach den bestehenden Gesetzen u. Vorschriften zu benehmen. Er ist verpflichtet die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Maßregeln u. Verfügungen rechtzeitig zu treffen u. für die Aufbringung der hiezu nöthigen Geldmittel zu sorgen. In allen Fällen, wo zum Schutze des öffentlichen Wohles, z. B. Epidemien, bloß ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen, oder wo zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen."

Ganahl: Im 1. Absatze dieses § wäre nach dem Worte: „Geschäfte derselben" in consequenz mit früheren Beschlüssen einzuschalten: „aus höheren Staatsrücksichten". Ich beantrage daher dieses dann im 3ten Absatze nach dem Worte „Anzeige", „u. nach Umständen entweder an den Landesausschuß oder an die politische Behörde" - Der § würde also lauten: „Hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige u. nach Umständen entweder an den Landesausschuß oder an die politische Behörde zu machen."

Landeshauptmann: Ich bitte um Formulirung dieses Antrages.

Riedl: Ich bitte um das Wort. Wo in besonderen Fällen zum Schutze des öffentlichen Wohles oder zur Abwendung der Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht mehr auslangen, muß die Staatsverwaltung in allen Fällen ihren Arm reichen, daher kann ich

mich mit der Stylisirung dieser Alinea in der Hauptsache einverstanden erklären, jedoch muß es dem Gemeindevorsteher auch freistehen nach Maßgabe der Umstände gleichzeitig sich auch an den Landesausschuß zu wenden, daher beantrage ich folgenden Zusatz nach dem Worte die Anzeige an die politische Behörde: „oder nach Umständen auch an den Landesausschuß.“

Wohlwend: Ich kann mich mit diesen Anträgen nicht einverstanden erklären. Das was hier das Gesetz ausspricht, ist wirklich nur gerade zum Wohle der Gemeinde in solchen Fällen, wo sie sich in der Lage befinden, daß ihnen auch der Landesausschuß nicht helfen kann; nehmen wir zum Beispiel gerade ein Epidemie an, wie hier das Beispiel aufgeführt ist, oder nehmen wir andere Fälle an, wo plötzliche Hilfe nothwendig ist, wie Dankbar müssen wir sein, wenn die Staatsgewalt uns ihre Hilfe vollkommen zur Disposition stellt u. wie elend würden wir daran sein, wenn wir uns an den Landesausschuß wenden sollten, er kann über gar nichts verfügen, er hat keinen einzigen Polizeimann, er hat kein Geld, er hat gar nichts. (Rufe: Oho, alles hat er) Wenn solche Fälle vorkommen, ist es unmöglich die Gefahren abzuwehren, wenn die Gemeinde selbst nicht mehr helfen kann, als durch den Schutz den die politischen Bezirksbehörde ihr gewähren kann u. gewähren wird u. nachdem es einmal im Gesetze aufgenommen

(Seite 308) -----

ist, auch gewähren muß. ich bin daher dafür, daß dieser Absatz so angenommen werde, wie er in dem § der Reg. Vorlage steht.

Riedl: Die Worte, welche der H. Vorredner gesprochen hat, können ihrer vollen Ausdehnung nach nur gegen den Antrag des H. Ganahl gerichtet sein, denn in meinem Antrage habe ich an die Spitze gestellt, daß in solchen Fällen, wo die Rechte der Gemeinde nicht mehr ausreichen, der Vorsteher sich an die politische Behörde zu wenden habe, aber aus wohl durchbedachten Gründen habe ich den Zusatz gemacht „oder nach Umständen auch an den Landesausschuß“ denn vermöge seines Wirkungskreises kann der Landesausschuß in außerordentlichen Fällen der Gemeinde mit Rath und That an die Hand gehen u. vermöge höherer Stellung zu den höheren Branchen der Staatsverwaltung mit bestem Nachdrucke für die Gemeinde wirken.

Ganahl: Aus eben diesen Gründen habe ich auch den Landesausschuß vorangestellt, indeß bin ich auch mit dem Antrage des H. Riedl einverstanden u. um nicht 2 Abstimmungen haben zu müssen, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Den anderen Antrag: „aus höheren Staatsrücksichten“ werden sie aber aufrecht halten.

Ganahl: Freilich aufrecht.

Landeshauptmann: Wollen Sie ihn vielleicht formuliren, damit ich ihn dem Protokoll beifügen kann.

Hochw. Bischof: Es scheint mir, daß diese beiden Anträge, der erste des H. Ganahl u. der zweite des H. Riedl ganz unschädlich seien u. beantrage daher Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Wird Schluß der Debatte angenommen? (Angenommen) Ich werde bei §. 55 gleich den Zusatz des H. Ganahl einschieben: „Eine der ... Geschäfte derselben ... aus höheren Staatsrücksichten ... zugewiesen sind.“ Jene Herren, welche diesen Absatz, mit der Einschaltung des H. Ganahl annehmen, bitte ich aufzustehen. (Angenommen) - „Der Gemeindevorsteher hat sich ... die Anzeige.“ Ich bitte, bis hieher darüber abzustimmen. (Angenommen) Nun kommt H. Riedls Antrag: „um die politische Bezirksbehörde, oder nach Umständen auch an den Landesausschuß zu machen.“ - Jene Herren, welche auch diesen Zusatz annehmen, bitte ich aufzustehen. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 56: „Der Gemeindevorsteher besorgt die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde. Er hat diese Geschäfte in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgezeichneten Weise zu vollziehen.

(Seite 309) -----

Wird die Art der Ausführung ganz oder theilweise der Gemeinde überlassen, so ist er in dieser Beziehung an den Beschluß des Ausschusses gebunden. In äußerst dringenden Fällen jedoch, wo der Beschluß des Ausschusses ohne Schaden oder Gefahr vorläufig nicht eingeholt werden kann, darf der Gemeindevorsteher nach eigenem Ermessen handeln, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirken. Die Regierung kann die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen lassen.“

Landeshauptmann: „Verlangt Jemand das Wort? Ich werde also zur Abstimmung übergehen; jene Herren, welche mit diesem § der Reg. Vorlage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 57. „In so weit die Gesetze u. Vorschriften, welche über die zum Wirkungskreise der Gemeinde (§. 27) gehörigen Ortspolizei bestehen, eine Straf-Sanktion aussprechen u. in so weit die Uebertretungen dieser Gesetze u. Vorschriften nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, steht dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit 2 Gemeinderäthen das Strafrecht in derlei Uebertretungsfällen zu. Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreis ausgeübt. Andere Strafen als Geldstrafen oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit Arreststrafen dürfen nicht verhängt werden.“



Landeshauptmann: Meldet sich Niemand zum Worte? - Nachdem Niemand sich meldet, werde ich die Abstimmung vornehmen. Ich bitte jene Herren, welche diesen § nach der Reg. Vorlage annehmen, sich zu erheben. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 58. „Der Gemeindevorsteher kann in Handhabung der Ortspolizei eine Geldstrafe bis zu 10 fl oder eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen, wenn die Vollziehung einer unaufschiebbaren Maßregel eine solche Straf-Sanktion nothwendig macht. - Bezüglich der Bestrafung gelten die Vorschriften des §. 57.“

Landeshauptmann: Fällt Niemand eine Bemerkung auf? Ich nehme somit an, daß die h. Versammlung einverstanden sei, wenn ich zur Abstimmung übergehe. Jene Herren, welche diesen §, der soeben vorgelesen wurde annehmen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 59: „Der Gemeindevorsteher ist für seine Amtshandlung der Gemeinde u. bezüglich der übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich (Art. 13 des Ges. v. 5. März 1862). Durch diese Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers wird aber die Haftung der Gemeinderäthe u. der nach §. 51 bestellten Personen für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Gemeindevorsteher übertragenen

(Seite 310) -----

Geschäfte nicht aufgehoben.“

Ganahl: Der Vordersatz dieses § ist wörtlich aus dem Gesetze v. 5. März 1862 herüber gezogen; nur heißt es im Gesetze v. 5. März 1862 „Der Gemeinde-Vorstand“ u. hier der Gemeinde-„Vorsteher“. Es wird dieses nur ein Übersehen sein; ich glaube also, es ist hier zu setzen: „Der Gemeinde-„Vorstand“ ist für seine Amtshandlungen ... verantwortlich.“ Dann wäre 2tens anzuführen, statt „durch diese Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers“ ebenfalls „des Gemeinde-„Vorstandes“ wird aber die Haftung der nach §. 51 bestellten Personen für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen von dem Gemeindevorsteher übertragenen Geschäfte nicht aufgehoben.“

Landesfürstl. Kommissär: Der H. Landeshauptmann hat vielleicht die ursprüngliche Redegierung dieses Gesetzes des Reichsrathes bei sich?

Landeshauptmann: Ich habe sie bei mir, es heißt da ebenfalls „Vorstand“.

Hochw. Bischof: Meine Ansicht ist die, ich glaube daß dieser § wie eben schon einmal den Ausdruck des Reichsgesetzes abgeändert habe, weil er diese Sache in 2 Absätze zerlegt. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher u. den Räthen. Von dem Gemeindevorsteher handelt der erst, von den Gemeinderäthen der zweite Absatz. Da wird gesagt: „Durch diese Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers wird

aber die Haftung der Gemeinderäthe ... nicht aufgehoben.“ Es sind daher beide, Gemeinde-Vorsteher u. Gemeinde-Räthe haftbar, u. es hat nur die Regierungsvorlage den Ausdruck des Reichsgesetzes: „Gemeinevorstand“ in beide Theile zerlegt u. es hier, was nicht ganz passend ist, mit Beziehung auf den Art. 13 der Text des Artikels geändert worden, wie wir dasselbe schon bei §. 46 gehabt haben, es sind auch dort die Worte des Reichsgesetzes „einer gewissen Anzahl“ in „Dreier“ abgeändert worden, aber das Reichsgesetz ist seinem Inhalte nach allerdings in der Reg. Vorlage beibehalten. Das, scheint mir, ist die Aufklärung über die Sache.

Wohlwend: Man könnte ganz füglich, nach Antrag Sr. bischöfl. Gnaden, den Art. 13, so wie er im Reichsg. Blatte vorkommt, aufnehmen, es ist richtig, daß dieser Artikel nur in 2 Theile aufgelöst ist. Die Citirung des Art. 13 ist nicht richtig; wenn die Citation bleibt, würde ich beantrage, daß man diesen Artikel gerade so aufnehme, wie er im Reichsgesetze steht, wenn aber diese Auflösung in 2 Theile beliebt, würde ich beantragen, daß die Citirung des Gesetzes vom 5. März 1862 wegfalle.

Hochw. Bischof: Es hat dieser Vorschlag doch eine gewisse Schwierigkeit darin, daß im 2. Absatze noch andere Personen hereingezogen werden u. zwar solche, von welchen im §. 51 gesagt ist, daß der Ausschuß für einzelne Theile der Gemeinde dort wohnende wählbare Gemeindemitglieder zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bei Besorgung der gedachten Geschäfte bestellen könne; diese sind nun auch mit hereingezogen u. daher ist nicht wohl ausführbar, wenn man die Verantwortlichkeit  
(Seite 311) -----

dieser Leute festhalten will, bloß allein den Art. 13 des Reichsgesetzes hier zu setzen. Es scheint, als ob der ganze §, wie er vorliegt, einfach könnte vorgenommen werden, indem das Reichs-G. dem Wesen nach darin liegt, obwohl mit Abänderung eines Wortes, aber wir sind oben bei §. 46 auch auf die Abänderung eingegangen u. habe die Citation liegen gelassen; für die andern Geschäfte ist sie jedenfalls angemessen u. man kann sie nicht weglassen.

Wohlwend: In Consequenz mit meiner früheren Behauptung, daß im Reichsgesetze nichts geändert werden soll, glaube ich, daß durch meinen 2ten Antrag auf Auslassung der ganzen Sache genüge geschehen ist u. ich werde daher diesen Antrag aufrecht halten.

Hochw. Bischof: Dadurch kämen wir in Widerspruch mit dem, was im §. 46 geschehen ist u. es ist nicht gut, wenn man durch spätere Beschlüsse in Widerspruch geräth.

Ganahl: Ich will den ganzen § vorlesen, wie er lauten würde nach meinem ganzen Antrag: „Der Gemeindevorstand ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde u. bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich.“ (Art.

13 des Gesetzes v. 5. März 1862) Nun käme: „Durch diese Verantwortlichkeit des Gemeindevorstandes wird aber die Haftung der nach §. 51 bestellten Personen für die unterlassene u. nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Gemeindevorsteher übertragenen Geschäfte nicht aufgehoben.“

Wenn er so lautet, wäre er ganz deutlich u. ganz nach dem Artikel 13 des Gesetzes vom 5. März 1862.

Hochw. Bischof: Diese Fassung ist ganz richtig, es ist dagegen nichts weiter zu sagen, ich kann damit einverstanden sein.

Landeshauptmann: Ist die h. Versammlung einverstanden, die Debatte zu schließen? So bringe ich diesen § mit der Abänderung des H. Ganahl zur Abstimmung: „Der Gemeindevorstand ... aufgehoben.“ Jene Herren, welche den § in dieser Fassung annehmen, wollen sich erheben. (Angenommen)

Bertschler: V. Hauptstück. Von dem Gemeindehaushalte u. von den Gemeindeumlagen. Der Ausschuß beantragt den §. 60 unverändert beizubehalten, er lautet: „Das gesammte Bewegliche u. unbewegliche Eigenthum u. sämmtliche Gerechtsame der Gemeinde u. ihrer Anstalten sind mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten. Jedem Gemeindemitglied ist die Einsicht in dasselbe gestattet.“

Landeshauptmann: Hat Jemand über §. 60 etwas zu bemerken? Die Herren, welche ihn annehmen, wollen sich erheben. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme wird beantragt §. 61, er lautet: „Das Stammvermögen u. Stammgut der Gemeinden u. ihrer Anstalten ist ungeschmälert zu erhalten. Zur Vertheilung des Stammvermögens u. des Stammgutes unter die Gemeindemitglieder ist ein Landesgesetz erforderlich.“

(Seite 312) -----

Landeshauptmann: Will Niemand zum Worte sich melden? Ich bitte also über diesen § abzustimmen. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen, wollen gefälligst aufstehen. (Angenommen)

Bertschler: Unverändert wird beantragt §. 62: „Das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinde u. ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, daß die thunlichst größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde. - Die Jahresüberschüsse sind zur Deckung der Erfordernisse im nächsten Jahre zu verwenden u. sofern sie hiezu nicht benöthiget werden zum Stammvermögen zu schlagen. Eine Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeinde-Mitglieder kann nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen u. jedenfalls nur unter der Bedingung stattfinden, daß sämmtliche Gemeinde-Erfordernisse ohne Gemeindeumlage bestritten wurden u. daß

dieselben voraussichtlich auch in Hinkunft ohne Gemeindeumlagen bestritten werden können. (§. 88)."

Landeshauptmann: Hat Niemand etwas vorzubringen? Ich werde daher zur Abstimmung übergehen. Ich bitte durch Aufstehen von den Sitzen über die Annahme dieses § zu entscheiden. (Angenommen)

Bertschler: Zur unveränderten Annahme beantragt der Ausschuß den §. 63: „In Bezug auf das Recht u. das Maaß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist sich nach den bisherigen unangefochtenen Uebung zu benehmen, mit der Beschränkung, daß, sofern nicht spezielle Rechtstitel Aufnahme begründen, kein zum Bezug berechtigtes Gemeindeglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Haus- u. Gutsbedarfes nothwendig ist. Wenn nun in so weit eine solche unangefochtene Uebung nicht besteht, hat der Ausschuß mit Beachtung der erwähnten beschränkenden Vorschrift die, die Theilnahme in den Nutzungen des Gemeindegutes regelnden, Bestimmungen zu treffen. Hiebei kann diese Theilnahme von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe u. anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden. Diejenigen Nutzungen aus dem Gemeindegute, die nach Deckung aller rechtmäßig gebührenden Ansprüche erübrigen, sind in die Gemeindegasse abzuführen.“

Riedl: Bezüglich des §. 63 habe ich folgende Anträge zu stellen: 1. Was das Wort „unangefochtene Uebung“ anbelangt, gibt es wohl kaum eine Uebung in der Gemeinde, die nicht früher oder später Anfechtungen erlitten hat. Würde man diesen Ausdruck beibehalten, so würde man sämtliche auch rechtsbeständige Uebungen ausschließen. Ich beantrage daher, daß statt des Ausdruckes „unangefochtene Uebung“ der Ausdruck „rechtsbeständige Uebung“ erbracht werde.

(Seite 313) -----

Dann kommt vor: „hiebei kann diese Beilage von einer Entrichtung einer jährlichen Abgabe u. s. f.“ In vielen Gemeinden nun bestehen die sogenannten Hintersäßgelder, welche hier durch den Ausdruck „Abgabe“ aufrecht erhalten sind, der Deutlichkeit halber um dieses Recht der Gemeinde genau zu bestimmen, würde ich beantragen, daß nach dem Ausdrucke „Abgabe“ gesetzt werde: „wozu auch die sogenannten Hintersäßgelder gehören“. Uebergehend zur letzten Alinea dieses §, wo es heißt: „Diejenigen Nutzungen aus dem Gemeindegute u. s. f.“, stelle ich den Antrag, daß statt des Ausdruckes „Gemeindegut“, der Ausdruck „Gemeindeeigenthum“ gesetzt werde, weil dieser Ausdruck nicht nur das Gemeindegut, sondern auch das Gemeindevermögen in sich faßt, u. sowohl vom Gemeindegute, als vom Gemeindevermögen Nutzungen abstammen können. Der Ausdruck

„Gemeindeeigenthum“ ist nicht ein von mir erfundener, sondern von dem Gesetzgeber selbst in die Regierungsvorlage aufgenommenener, wie aus der Textirung des §. 69 der Gem. Ordng. hervorgeht, wo der Gesetzgeber statt Gemeindegut u. Gemeindevermögen nur den einzigen Ausdruck „Gemeindeeigenthum“ gebauht. Dieser Ausdruck umfaßt Gemeindegut u. Gemeindevermögen in sich; daher beantrage ich statt des Ausdruckes „Gemeindegut“ „Gemeindeeigenthum“, aber mit einem Beisatze, der lautet: „Diejenigen Nutzungen aus dem Gemeindeeigenthum, die nach Deckung aller rechtmäßig gebührenden Ansprüche (§. 11) erübrigen, sind unbeschadet der besonderen Rechte der Bürger, in die Gemeindekasse abzuführen.“ Diesen Ausdruck: „unbeschadet der besonderen Rechte der Bürger“, möchte ich, obwohl er sich aus den früheren gesetzlichen Bestimmungen von selbst verstünde, zur größeren Deutlichkeit hier aufgenommen wissen, weil gewisse Nutzungen des Gemeindeeigenthumes nur der Klasse der Bürger zukommen, daher, wenn die Nutzungen im Allgemeinen in die Gemeindekasse abgeführt werden, in Beziehung auf diese eine besondere Buchhaltung oder Rechnung geführt werden muß.

Ganahl: In Beziehung auf das Wort „unangefochten“ bin ich mit H. Riedl ganz einverstanden u. finde, daß es hier nicht paßt, dagegen kann ich nicht einverstanden sein, daß man statt dieses Wortes „rechtsbeständige“ setze. Es kann Uebungen in einer Gemeinde geben, die doch nicht rechtsbeständig sind, also glaube ich, es wäre der ganzen Sache abgeholfen, wenn man einfach den Ausdruck „unangefochten“ wegließe u. nur gesagt würde „nach der bisherigen Uebung“; ich meine dadurch wäre alles genug gelöst. Was H. Riedl beantragt, statt „Gemeindegut“ „Gemeindeeigenthum“ zu setzen, so bin ich hier auch anderer Meinung u. glaube, wir sollten sagen „Gemeindevermögen“ u. „Gemeindegut“. Wir haben schon im §. 9 des Gemeindevermögens erwähnt u. gesagt: daß die Bürger allein Antheil haben am Gemeindevermögen u. aus diesem Grunde, weil wir das Gemeindevermögen in früheren § genannt haben, müssen wir auch hier sagen Gemeindevermögen u. Gemeindennutzungen. Es kann wohl sein,

(Seite 314) -----

daß unter Gemeindeeigenthum das alles verstanden ist, aber zur besseren Deutlichkeit wäre es nothwendig, daß wir Gemeindevermögen hinzusetzen würden und daß wir überall, wo Gemeindegut vorkommt, voran auch „Gemeindevermögen“ setzen. Ich glaube die Sache ist dadurch ganz deutlich gemacht.

Riedl: Um die von mir gestellten Anträge gegen die Bemerkungen des H. Ganahl zu rechtfertigen, erlaube ich mir noch folgendes anzubringen. Durch bloße Streichung des Wortes „unangefochten“ wird die Absicht des Gesetzes hier im Ausdruck:

„unangefochtene Uebung“ durchaus nicht entsprochen. Nicht jede Uebung soll aufrecht erhalten werden, es gibt, wie jeder weiß, in manchen Gemeinden auch mißbräuchliche Uebungen, Mißbräuche, die sich eingeschlichen haben. Diese Uebungen sollen, wenn sie auch wirkliche Uebungen sind, nicht aufrecht erhalten werden, sondern nur rechtsbeständige Uebungen. Der Ausdruck „rechtsbeständig“ ist nicht so streng zu nehmen, wie der H. Vorredner ihn nimmt, daß eine rechtsbeständige Uebung nur jene sei, bezüglich welcher nachgewiesen werden kann, das gesetzliche Erforderniß der Ersitzung, so daß dadurch ein Recht begründet würde, das will dieser Ausdruck nicht bedeuten; er will aber auch vorbeugen, daß nicht jede Uebung, jeder mißbräuchlich eingeschlichene Unfug, der längere Zeit gedauert hat, aufrecht erhalten werde. Ich glaube, daß der Absicht des Gesetzgebens am besten entsprochen werde, wenn dem Ausdrucke „unangefochten“ „rechtsbeständig“ untergestellt wird. Was die Bemerkung des H. Ganahl anbelangt, daß der Ausdruck „Hintersäßgelder“ überflüssig sei, so ist seine Ansicht geradezu irrig, denn die Gesetzesvorlage gestattet ja den Gemeinden ausdrücklich solche Abgaben anstatt oder neben den Einkaufsgeldern zu beziehen, also hat die Gemeinde das Recht, neben den Einkaufsgeldern, Hintersäßgelder zu beziehen u. ich sehe nicht ein, warum man dieses Recht der Gemeinde nicht ausdrücken soll. Was die letzte Alinea betrifft, ist H. Ganahl mit meiner Ansicht dahin einverstanden, daß die Reg. Vorlage zu enge ist, daß nicht nur Gemeindegut, sondern auch Gemeindevermögen hier aufgenommen werden soll, aber von dem Grundsatz ausgehend, daß Einfachheit bei Stylisirung der Gesetze meine Hauptbedingung ist, so glaube ich, es sei zweckmäßiger, statt zweier Worte eines zu setzen, um so mehr, da dieses in dem folgenden §. 70 sehr oft vorkommt u. die Sache schwerfälliger machen würde. Der Ausdruck „Eigenthum“ umfaßt alle Rechte in sich, so daß jeder Bauer weiß, daß alle Güter u. Vermögenheiten darunter begriffen sind, während es oft streitig ist, was man unter Gemeindegut u. Gemeindevermögen begreift. Ich habe schon früher bemerkt, daß der Ausdruck „Gemeindeeigenthum“ nicht eine von mir erfundene Textirung ist, sondern das Gesetz braucht abwechselnd diesen Ausdruck; so im §. 60, wo statt Gemeindegut u. Gemeindevermögen der einzige Ausdruck „Gemeindeeigenthum“ gebraucht ist, daher glaube ich,

(Seite 315) -----

daß man hier statt „Gemeindegut“ „Gemeindeeigenthum“ setzen soll. Ich habe aber in Berücksichtigung der Rechte der Bürger, die H. Ganahl so sehr betont, einen Beisatz gemacht, welcher lautet: „Diejenigen Nutzungen aus dem Gemeindeeigenthum, die nach Deckung aller rechtmäßig gebührenden Ansprüche (§. 11) erübrigen, sind, unbeschadet der besondern Rechte der Bürger, in die Gemeindegasse abzuführen.“

Hier wird da noch besser erreicht, was H. Ganahl erreichen will, daß man Gemeindegut u. Gemeindevermögen separat setzen soll.

Wohlwend: In Bezug auf den Antrag des H. Riedl erlaube ich mir einige Bemerkungen zu machen; ich wende mich zuerst auf dessen letzten Theil, nämlich auf den dritten Theil, welcher statt Gemeindegut, Gemeindeeigenthum zu setzen beantragt. Ich bin der Ansicht, daß der §. 63 einzig u. allein sich nur mit den Nutzungen des Gemeindegutes beschäftigt, u. nur Bestimmungen für die Nutzungen des Gemeindegutes beabsichtigt. Allerdings hat H. Riedl richtig bemerkt, das unter Gemeindeeigenthum sowohl Gemeindegut als auch Gemeindevermögen verstanden ist, indeß glaube ich, daß gerade deßwegen dieser Ausdruck hier nicht passend ist. Ueber die Nutzungen u. Rechte auf das Gemeindevermögen haben wir schon Bestimmungen getroffen im §. 9 in der 3ten Alinea u. im §. 11 dieses Gesetzes. Ich kann daher mit diesem Ausdrucke aus dem Grunde nicht einverstanden sein, weil es sich hier einzig u. allein nur um Bestimmungen handelt, welche auf Nutzungen des Gemeindegutes u. nicht des Gemeindevermögens sich beziehen. In Beziehung auf den Zusatz, daß auch die Hintersäßgelder hier nach den Einkaufsgeldern gesetzt werden sollten, möchte ich der h. Versammlung zu bedenken geben, daß früher allerdings Hintersäßgelder in vielen Gemeinden bezogen wurden u. vielleicht noch bezogen werden, was mir gerade nicht bekannt ist. Indeß sind diese Hintersäßgelder in der Gemeinde deßwegen bezogen worden, um von den Hintersäßern ein Equivalent für die Gemeindesteuer zu erhalten; das gegenwärtige Gesetz aber bestimmt, daß jene, welche in der Gemeinde ein Haus besitzen oder ein Gewerbe oder einen Erwerb ausüben der Gemeinde steuerpflichtig werden. Wollen wir nun diese dritte Klasse, die nach der früheren Uebung Hintersäßgelder zu bezahlen hätte, in die Steuer einbeziehen, so müssen wir ihr die Hintersäßgelder auflassen. Will man aber die Hintersäßgelder belassen, so könnte man sie nicht in die Steuer einbeziehen, was ich für nachhaltig halte, deßhalb halte ich den Ausdruck Hintersäßgelder nicht für geeignet.

Hochw. Bischof: Die angeregte Frage scheint mir überaus wichtig zu sein, ob der § nur über Gemeindegut oder über Gemeindevermögen handle u. es ist nothwendig vor allem über dieses ins Reine zu kommen. Nun scheint mir die Ansicht des H. Wohlwend doch nicht ganz richtig zu sein, aus dem Grunde, weil am Schlusse des 1. Absatzes im §. 63 gesagt wird, daß kein Gemeindeglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehen soll, als zur Deckung seines Haus- u. Gutsbedarfes nothwendig ist. Da muß man

beinahe an Gemeindevermögen denken, an Waldungen nämlich, weil ich mir sonst nicht recht denken kann, was das für Nutzungen für Haus- u. Gutsbedarf sein sollen. So dann kann ich mir nicht vorstellen, was bei den Nutzungen im 4ten Absatze gemeint sei, wenn nicht Gemeindevermögen verstanden ist, denn es heißt dort: „sie sind in die Gemeindekasse abzuführen.“ Auch da muß man beinahe notwendig an Gemeindevermögen denken. Vielleicht läßt sich dieser Zweifel heben, wenn Beispiele gegeben werden, wie Nutzungen aus dem Gemeindegut, also nicht aus dem Gemeindevermögen in die Gemeindekasse fließen oder zur Deckung des Haus- u. Gutsbedarfes verwendet werden können. Es sollten nicht Beispiele kommen, die mir dieses klar machen können, so glaube ich daß hier nicht nur am Gemeindegut, sondern auch vom Gemeindevermögen gesprochen werde.

Landesfürstl. Kommissär: Ich möchte zur Aufklärung Sr. bischöfl. Gnaden eine Bemerkung machen. Der Begriff Gemeindegut u. Gemeindevermögen ist im allgem. bürgerlichen Gesetzbuche gegeben; da heißt es: das erste begreift Sachen, die zum Gebrauche jedes Mitgliedes der Gemeinde dienen u. somit für die Gemeinde keine Rente abwerfen. Das Gemeindevermögen besteht in jenen Sachen, deren Einkünfte zur Bestreitung der Gemeindeauslagen bestimmt sind. Nun kann, meines Erachtens ein Objekt, das Gemeindegut ist, auch zugleich theilweise Gemeindevermögen sein. Insoferne z. B. ein Wald bestimmt ist, den Haus- u. Gutsbedarf der Gemeindeglieder zu decken u. daher für die Gemeindekasse keine Rente abwirft, ist er Gemeindegut; wenn aber die Gemeinde diesen Wald theilweise wirtschaftlich benützt, Waldnutzungen nach dem Forstgesetze daraus zieht, so kann ein solcher Wald auch zugleich Gemeindevermögen sein, da er eine in die Gemeindekasse fließende Nutzung gewährt, u. auf diesen Unterschied möchte ich aufmerksam machen.

Hochw. Bischof: Ich habe diesen allerdings so aufgefaßt, aber die daraus sich ergebende Folgerung ist, daß in diesem § allerdings auch vom Gemeindevermögen die Rede sei, weil am Schlusse gesagt ist, es seien die Nutzungen in die Gemeindekasse abzuführen. Dieser Ausdruck bezieht sich demnach auch nach diesen gegebenen Erläuterungen auf das Gemeindevermögen, welches allerdings auch der Fassung, wie sie H. Riedl beantragt im Gemeindegut begriffen ist.

Wohlwend: Ich werde dieses durch 2 Beispiele erläutern, die ganz offen daliegen. Nehmen wir einen öffentlichen Brunnen, dieß ist Gemeindegut. Jederman hat das Recht von diesem öffentlichen Brunnen Wasser zu holen, es steht dem Einzelnen aber nicht das Recht zu, den ganzen Brunnen in sein Haus zu leiten, denn dadurch würde er mehr vom Brunnen beziehen, als sein Hausbedarf ist. Nehmen wir einen anderen Fall z. B. das Stadtpflaster, für deren Benützung die Gemeinde allenfalls ein Pflastergeld zu



beziehen berechtigt wäre u. diese Einnahme mehr ergibt, als zur Erhaltung des Pflasters nothwendig ist, so fällt dieses Mehr in die Gem. Kassa u. ist Gem. Vermögen. Ich glaube, daß ich durch diese 2 Beispiele der Sache ein besseres Licht gegeben habe.

(Seite 317) -----

Riedl: Mir scheint die Textirung der letzten Alinea des §. 63, was das Wort Gemeindegut anlangt, im Hinblick auf die Begriffsbestimmung über Gemeindegut u. Vermögen, wie sie im §. 288 des bürgerl. G. B. gegeben ist u. im Hinblicke auf jene Beispiele, welche von dem l. f. H. Kommissär u. H. Wohlwend angeführt wurden, nicht ganz correct zu sein u. das bestimmt mich umsomehr, auf meinem Antrage stehen zu bleiben, daß statt des Ausdruckes „Gut“ der Ausdruck „Eigenthum“ gebraucht werde, wodurch allen irrthümlichen Auslegungen vorgebeugt werden kann.

Wohlwend: Mit all diesem ist mir noch nicht gezeigt, daß dieser § über beide Fälle bestimmen müsse, sondern ich sehe nur immer klarer, daß §. 63 positiv nur über das Gemeindegut handeln u. nur dieses festsetze. Ueber die Nutzungen des Gemeindeguthums selbst ist im §. 9 u. 11 ganz genau bestimmt, welche Recht den Bürgern in dieser Beziehung zustehen.

Riedl: Der H. Vorredner betont, daß er den Grund nicht absehe, warum in der letzten Alinea des §. 63 nebst Gemeindegut auch Gemeindevermögen, also im Allgemeinen Gemeindeguthum begriffen sein soll. Dieser Grund ist aber ganz einfach, weil nicht nur das Gemeindegut, sondern auch das Gemeindevermögen Renten abwirft, welche nach Deckung aller rechtmäßig gebührenden Ansprüche in die Gemeindekasse abzuführen sind. H. Wohlwend bemerkt dagegen, daß bezüglich des Gemeindevermögens schon durch die Textirung des §. 9 u. 11 Vorsorge getroffen ist, allein in §. 9 u. 11 kommen bloß Andeutungen darüber vor, aber keine nähere Ausführung dessen, was §. 63 bezüglich des Gemeindeguthums verordnet, daher halte ich es nicht nur für zweckmäßig, sondern für nothwendig, daß statt Gemeindegut „Gemeindeguthum“ gesetzt werde.

Hochw. Bischof: Ich bin immer noch nicht über die Tragweite des § im Klaren, denn wenn nicht hier vom Gemeindevermögen gesprochen wird, müßte anderwärts davon gesprochen werden; nun wird allerdings gesagt, es sei hier davon nicht die Rede, aber wenn ich die folgenden § vergleiche, scheint mir doch §. 64 u. 65 über die Voranschläge u. §. 66 über die Vermögensgebahrung unseren § zur Voraussetzung zu haben u. ich meine daher, wir würden bei §. 66 keinen rechten Boden haben, wenn nicht hier schon der Ausdruck „Gemeindegut“ weiter zu nehmen u. darunter auch das Gemeindevermögen verstanden wäre.

Ganahl: Der Artikel des V. Hauptstückes spricht vom Gemeindehaushalte u. den Gemeindeumlagen, nun ist doch selbstverständlich, daß das Gemeindevermögen zum Gemeindehaushalte gehöre u. schon aus dem Titel geht hervor, daß man auch das Gemeindevermögen darunter habe verstanden wissen wollen. Ich bin mit H. Riedl vollkommen einig, nur meinte H. Riedl man könnte statt Gemeindegut u. Gemeindevermögen

(Seite 318) -----

„Gemeindeeigenthum“ setzen; welches besser sei, weiß ich nicht. Ich wäre der Ansicht „Gemeindevermögen“ zu setzen, wie wir früher schon davon gesprochen haben. Uebrigens muß man, wie Sr. bischöfl. Gnaden sagt, auch die folgenden § § u. besonders den §. 70 im Auge haben, wo auch von Vermögen gesprochen wird, da heißt es: „Die mit dem Besitze u. der Benützung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen an Steuern u. sonstigen Abgaben, dann an Aufsichts u. Kulturskosten, sind, insoweit die in die Gemeindekasse einfließenden Stütungen (§. 63) nicht hinreichend sind, diese Auslagen zu bedecken von den Theilnehmern an den Nutzungen des Gemeindegutes nach dem Verhältnisse dieser Theilnahme zu tragen.“ Nun gibt es bei uns eine Klasse Bürger, die besonders am Gemeindevermögen theilzunehmen hat. In diesem § will man sagen, daß das Gemeindevermögen auch unter dem Gemeindegut verstanden sei u. ich glaube, daß der Gesetzgeber überhaupt unter Gemeindegut Gemeindeeigenthum habe sagen wollen. Hinsichtlich der Hintersäßgelder, muß ich wiederholen, was ich schon gesagt habe, dieser § handelt nicht von Hintersäßgeldern, sondern es heißt: „Hiebei kann diese Theilnahme von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe u. anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden.“ Für was wird eine solche Abgabe entrichtet? Für Benützung des Gemeindegutes. Ich nehme z. B. an, eine Weide, wenn der Hintersäß die Gemeinedeweide mitbenutzen darf, so kann die Gemeinde sagen, für diese Benutzung zahlst du diese oder jene Abgabe; so ist zu verstehen, was mit dem Worte Abgabe ausgedrückt werden soll.

Hochw. Bischof: Es ist vom H. Ganahl gesagt worden, daß er selbst zweifle ob Gemeindeeigenthum oder Gemeindegut u. Gemeindevermögen zu setzen sey, vielleicht ist mir erlaubt, einen Weg anzudeuten der die Sache vermittelt, denn mit 2 Ausdrücken kommt man ins Schleppende hinein. Es läßt sich vielleicht helfen, wenn man mit H. Riedl sagt „Gemeindeeigenthum“ u. einschließt „Gemeindevermögen u. Gemeindegut“; es ist dann erreicht, was H. Riedl u. H. Ganahl will. Es fragt sich nur, ob wir in der Sache einig sind, die Form glaube ich würde ein passender Ausdruck sein u. es scheint, daß wir auch in der Sache einig sein könnten. Daher würde ich den Antrag

stellen, daß, wenn der Ausdruck „Gemeindeeigenthum“ angenommen wird, durch Einschluß beigefügt werde „Gemeindegut u. Gemeindevermögen“ u. man kann dann in der Folge immer Gemeindeeigenthum für Gemeindegut u. Vermögen brauchen, weil dieser Ausdruck hier erklärt ist.

Wohlwend: Meine Ansicht geht immer nur dahin, daß §. 63 Bestimmungen über die Nutzungen des Gemeindegutes enthalte, u. daß die Bestimmungen, welche sich auf die Nutzungen des Gemeindegutes beziehen, nicht immer auch zugleich auf die Nutzungen des Gemeindevermögens sich beziehen können; wenn man aber glaubt, daß die bezüglichen Bestimmungen über die Nutzungen des Gemeindegutes in diesem Gesetze

(Seite 319) -----

noch zu wenig enthalten, so steht es jedem H. Abgeord. frei, in dieser Beziehung neue Anträge zu stellen, wodurch die Bestimmungen dieser Nutzungen noch genauer festgesetzt werden. Wenn man aber hier die Bestimmungen des Gemeindegutes u. des Gemeindevermögens unter einander wirft, so glaube ich, daß man einen großen Fehler begeht. Ich will noch ein Beispiel anführen. Ich kenne eine Gemeinde, welche so viele Waldungen hat, daß mit dem Holz aus demselben nicht nur der Haus- u. Gutsbedarf der Bürger gedeckt ist, sondern daß über jenen Bedarf noch viel Holz aus jenen Waldungen, ohne dem Walde zu schaden, genommen werden kann. Wenn nun die Bestimmung besteht, daß die Nutzungen aus diesem Walde jährlich unter die Gemeinde-Bürger zu vertheilen seien, diese aber nicht mehr Holz schlagen dürfen, als ihr Haus- u. Gutsbedarf erfordert, so würde in diesem Walde das übrige Holz absolut verfaulen müssen. Ich glaube es wird nothwendig sein, daß in 2 § § diese Bestimmungen getroffen werden, nämlich in einem § die Bestimmungen für die Nutzungen des Gemeindegutes u. in einem anderen § die Bestimmungen über die Nutzungen des Gemeindevermögens.

Riedl: Da nicht nur das Gemeindegut, sondern auch das Gemeindevermögen u. dieses in noch viel größerem Maße Nutzungen oder Renten für die Gemeinde abwirft, so ist es klar, daß hierüber gesetzliche Bestimmungen vorhanden sein müssen; man sucht aber vergebens in der ganzen Reg. Vorlage nach solchen gesetzlichen Bestimmungen, wenn man nicht in diesem V. Hauptstück §. 63 der letzten Alinea unter Gemeindegut auch Gemeindevermögen versteht. - Was den Vermittlungsvorschlag Sr. bischöfl. Gnaden anlangt, daß statt des Ausdruckes „Gemeindegut“ gesetzt werden soll „Gemeindegut u. Gemeindevermögen (Gemeindeeigenthum)“, so stimme ich, wenn man glaubt, daß es die Deutlichkeit erfordern sollte, obwohl das Wort „Eigenthum“ mir schon deutlich genug scheint, diesem Vermittlungsvorschlag bei, um dem Wortstreite ein Ende zu machen, u. zwar um so mehr, weil in §. 70 der Ausdruck „Gemeindegut“

dreimal wiederholt wird, wir also dreimal sagen müßten „Gemeindegut u. Gemeindevermögen“, was eine ungenießbare Verschleppung der Gesetzesstelle wäre. Ich modifiziere daher den Antrag dahin, daß es heißen solle: „Gemeindegut u. Gemeindevermögen (Gemeindeeigenthum)“.

Landeshauptmann: Der Hochw. Bischof hat beantragt Gemeindeeigenthum zu lassen u. Gemeindevermögen u. Gemeindegut in Klammer einzuschalten.

Ganahl: Nachdem H. Wohlwend einen Fall angeführt hat, nach welchem es möglich wäre, wenn man da nicht einen Beschluß fassen sollte, wie er im § steht, daß sogar Holz verfaulen könnte u. ich das Holz sehr hoch schätze, u. glaube, daß die Herren nicht recht einig darüber sind, welcher Ausdruck von beiden besser sei, ob man Gemeindegut stehen lassen, Gemeindegut u. Gemeindevermögen sagen, oder es Gemeindeeigenthum nennen wolle, stelle ich den Antrag auf Schluß der Sitzung, wir können uns dann während der Zeit besprechen u. die Abstimmung wird dann erfolgen, (Seite 320) -----

wie sie im allgemeinen Interesse ist. Es könnte heute sonst etwas geschehen, was gegen das Interesse der Gemeinden wäre.

Landeshauptmann: Ich werde über den Schluß der heutigen Berathung über das Gemeindegesez abstimmen lassen u. verschiebe im Falle die Fortsetzung derselben auf die nächste Sitzung. Ist die h. Versammlung damit einverstanden. (Einverstanden) Nun bitte ich aber die Herren noch zur Wahl der Comité-Mitglieder für das Grundbuch zu schreiten u. 5 Ausschußmänner u. 2 Ersatzmänner, also 7 Mitglieder zu wählen. H. Fußenegger u. H. Bertschler wollen scrutiniren. Es wurden 18 Stimmzettel abgegeben, das Resultat des Scrutiniums ist folgendes: H. Riedl hat 16, H. Wohlwend 15, H. Schädler 12, H. Bertschler 10 u. H. Ganahl 10 Stimmen. Jetzt haben wir also die Zahl der Ausschußmänner voll. Nach diesen haben die meisten Stimmen H. Hirschbühl mit 9, H. Fußenegger mit 9, H. Mutter mit 9, Hochw. Bischof mit 7, H. Feuerstein mit 6, H. Wachter mit 5, die Hh. Neyer, Egender, Drexel mit je 4, H. Ender 2 Stimmen, 1 haben H. Landeshauptmann, H. Bertel u. H. Spieler.

Hochw. Bischof: Ich mache den Vorschlag unbeschadet der Geschäftsordnung, daß man unter den Herren, welche die meisten Stimmen haben das Los ziehe um die Wahl zu ersparen, da es sich doch nur um Ersatzmänner handelt.

Landeshauptmann: Ist die h. Versammlung einverstanden zur Abkürzung des Verfahrens zwischen diesen Herren das Los zu ziehen.

Wohlwend: Wenn es überhaupt die Geschäftsordnung zuläßt.

Landeshauptmann: Die Geschäftsordnung kann in dieser Beziehung abgeändert werden.

Ganahl: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß keine Folge in Zukunft daraus zu ziehen sey.

Hochw. Bischof: Der Sinn meines Antrages war, wenn Niemand meinem Antrag widerspreche, dürfte dieser Modus passend sein, wenn aber nur ein einziger widerspreche, wozu er das Recht hat, so werden wir bei der Regel bleiben.

Wohlwend: Es ist doch der Fall zu berücksichtigen, daß, ohne diesen 3 Herren zu nahe treten zu wollen, sich durch Wahl eine Mehrheit ergeben könnte, also bleiben wir bei der gesetzlichen Ordnung.

Landeshauptmann: Ich bitte daher noch 2 Ersatzmänner zu wählen. H. Bertschler u. H. Fußenegger wollen wieder scrutiniren. - Wir haben keine absolute Stimmenmehrheit erhalten, H. Hirschbühl hat 9, H. Fußenegger 8, Hochw. Bischof 6, H. Mutter 4, H. Feuerstein 3, H. Spieler 2, die Hh. Egender, Neyer u. Drexel je 1 Stimme. Wir müssen daher zur engeren Wahl schreiten u. diese ist vorzunehmen zwischen den Herren Hirschbühl, Fussenegger, Hochw. Bischof u. Mutter.

(Seite 321) -----

Mit absoluter Stimmenmehrheit gingen hervor H. Hirschbühl u. der Hochw. Bischof ersterer mit 12, letzter mit 11 Stimmen. Nach ihnen hatten erhalten, H. Fußenegger 6 u. H. Mutter 5 Stimmen. Somit ist das Comité vollzählig u. ich ersuche dasselbe sobald als möglich zur Constituirung zu schreiten, denn die Sache ist dringlich. Die nächste Sitzung würde ich, wenn keine Einwendung erhoben wird, auf Dienstag beantragen, denn wir sind mit der Schreibarbeit wegen den stenografischen Berichten so sehr in Rückstand gekommen, daß ich fürchten müßte, es möchte am Ende eine Störung hineingebracht werden. Also die nächste Sitzung ist Dienstag Vormittags 9 Uhr mit Fortsetzung der Debatte des Gemeindegesetzes u. ich erkläre hiemit die heutige Sitzung für geschlossen (Schluß 1 Uhr).

---

## 17. Sitzung

Am 24. Februar 1863. Beginn 9 Uhr Vormittags.

Gegenwärtige: Landesf. Kommissär H. Franz Ritter v. Barth, H. Landeshauptmann u. sämmtl. Abgeordnete.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Sitzung mit Verlesung des Protokolls der vorhergehenden. (H. Schriftführer v. Ratz verliest dasselbe) Wird eine Einwendung































wird zu Tauschbau nicht bekommen, weshalb es notwendig ein Gesetz gemacht, in welchem  
 die die Anweisungen nicht nur dem allgemeinen Kaufgesetz sondern ebenfalls in dem  
 Gesetz: Das wolle ich aber nicht wissen, nämlich das man das dem allgemeinen  
 Kaufgesetz unentgeltlich sei, das ist das Grundgesetz der Anweisung, was man sich durch die  
 Anweisung selbst; es kann die D. B. nicht so gemacht, was ich kann das, was in D, das man die Anweisung  
 findet, sondern, wenn man jemand in die Anweisung selbst nicht etwas in der Anweisung  
 findet, es ist nicht ein Gesetz das, das man findet das ist, so könnte es gleich auf D 300 in  
 dem Anweisungsgesetz gegeben werden. Warum das, was H. Rindl beabsichtigt, vollständig  
 und ungenügend ist, wenn H. Rindl sagt hinsichtlich der Anweisung für ein Anweisungsbefugnis, so würde  
 ich bemerken, das man nicht diese Anweisung abgeben kann, was nicht in dem Anweisung  
 Gesetz ist, so man könnte sich zu dem Anweisungsbefugnis geben, die ganz gegeben  
 das Anweisungsbefugnis der Anweisung ist, was dem Gesetz selbst beabsichtigt.

Rindl: Ich weiß nicht etwas bemerken dass die Anweisung des H. Grundgesetz beabsichtigt  
 ganz beabsichtigt, weshalb ich gemacht habe, das ich nämlich nicht beabsichtigt, wenn beabsichtigt  
 sind: „So so farin“ Tauschbau nicht nur dem allgemeinen Kaufgesetz sondern ebenfalls in dem  
 es können nicht das in dem Gesetz selbst, das man z. B. auf D 1319 das Anweisungsbefugnis  
 Gesetz selbst das man nicht das Gesetz als diese Anweisung beabsichtigt werden, aber nicht  
 auf dem D. B. das allgemeine Kaufgesetz. Es ist nicht ein Anweisungsbefugnis in dem Anweisung  
 Gesetz zu machen was ich selbst nicht beabsichtigt sondern Anweisungsbefugnis ist, das man  
 nicht das allgemeine Kaufgesetz beabsichtigt. Man kann die Anweisung nicht aber für  
 die Anweisung selbst ist die Anweisung der Anweisungsbefugnis beabsichtigt.

Grundgesetz: In diesem Gesetz man es nicht beabsichtigt, das H. Rindl alle diese Punkte nicht  
 sein beabsichtigt man für beabsichtigt die Anweisungsbefugnis beabsichtigt werden,  
 es man aber nicht man Anweisungsbefugnis zu nicht gegeben.

Anweisungsbefugnis: Was ist die Anweisung als Anweisung beabsichtigt? In dem Anweisungsbefugnis  
 man nicht beabsichtigt, sondern es ist nicht beabsichtigt. H. Anweisungsbefugnis ist, das man  
 nicht beabsichtigt das man nicht beabsichtigt.

Grundgesetz: In diesem Gesetz das Anweisungsbefugnis man es nicht beabsichtigt man nicht, als das  
 die H. Anweisung das D. B. und das Anweisungsbefugnis man nicht beabsichtigt.

Anweisungsbefugnis: Ich würde die Anweisung selbst ist das in folgenden Punkten  
 was ich die Anweisung beabsichtigt das Anweisung des H. Grundgesetz: das ist die Anweisung  
 beabsichtigt, das man die Anweisung des H. Rindl, man nicht beabsichtigt das Anweisung des H. Grundgesetz  
 hinsichtlich der Anweisung das man nicht beabsichtigt das Anweisung des H. Rindl, man nicht beabsichtigt das Anweisung  
 das man nicht beabsichtigt man die Anweisungsbefugnis zu beabsichtigt? - In dem Anweisung des H.  
 Grundgesetz was ich in 2 Punkten die Anweisung beabsichtigt, was ich in 2 Punkten beabsichtigt 1. man nicht  
 Anweisungsbefugnis 2. man nicht beabsichtigt das Anweisungsbefugnis zu beabsichtigt das Anweisung  
 des H. Rindl beabsichtigt man nicht beabsichtigt.



















Fortsatzung der 10. Sitzung

Gelesen: Der Herr Abgeordnete von ... in folgender Weise: ...  
"Es ist ein ... zu ...  
"Es ist zu ...  
"Es ist zu ...  
"Es ist zu ..."

Gelesen: Der Herr Abgeordnete ...  
"Es ist zu ..."

Beantwortet: Der Herr Abgeordnete ...  
"Es ist zu ..."

Landtagspräsident: ...  
"Es ist zu ..."

Landtagspräsident: ...  
"Es ist zu ..."

Landtagspräsident: ...  
"Es ist zu ..."

Landtagspräsident: ...  
"Es ist zu ..."

Landtagspräsident: ...  
"Es ist zu ..."

Landtagspräsident: ...  
"Es ist zu ..."

Landtagspräsident: ...  
"Es ist zu ..."

Landtagspräsident: ...  
"Es ist zu ..."







...wird ...

Großes Löffel: ...

Querschnitt: ...

Leinwand: ...

Leinwand: ...

Leinwand: ...



" 2. Industrieversicherung bezüglich gewerbetreibender."

Erwiderung: Abklärung Nirgend das Wort? - Sie ist bemerkend, dass Sie meinen das Wort erlaubt, was ich zu bestimmig über den S. 1. schreibe. Sie haben, weil Sie den S. der Verfassung verstoßen, weil Sie den S. den Wort erlaubt ist aus dem Text entnommen."

Satz 1: Die versicherung gegen Brand ist aus dem S. 1.

" den gemeindefreien Orten in den Industrie versicherung gesetz aus dem S. 1.

" Erklärung in dem Satz 1. Es ist in dem Industrie versicherung gesetz aus dem S. 1.

" schließen in Bezug zu dem, was oben in dem Satz 1 und dem Satz 2 aus dem S. 1.

" erhalten ist, was oben in dem Satz 1 aus dem S. 1.

" erhalten, was oben in dem Satz 1 aus dem S. 1.

" erhalten in dem Satz 1 aus dem S. 1.

" erhalten in dem Satz 1 aus dem S. 1.

Erklärung: Wichtig ist den Wort erhalten ist aus dem S. 1.

Erklärung: Es ist bemerkend, dass der Satz 1 aus dem S. 1.

aus dem S. 1. aus dem S. 1.

aus dem S. 1. aus dem S. 1.

aus dem S. 1. aus dem S. 1.

aus dem S. 1. aus dem S. 1.

aus dem S. 1. aus dem S. 1.

aus dem S. 1. aus dem S. 1.

aus dem S. 1. aus dem S. 1.

aus dem S. 1. aus dem S. 1.

aus dem S. 1. aus dem S. 1.

aus dem S. 1. aus dem S. 1.

aus dem S. 1. aus dem S. 1.

aus dem S. 1. aus dem S. 1.

aus dem S. 1. aus dem S. 1.

aus dem S. 1. aus dem S. 1.

aus dem S. 1. aus dem S. 1.

aus dem S. 1. aus dem S. 1.

aus dem S. 1. aus dem S. 1.

aus dem S. 1. aus dem S. 1.







und Abänderung im Gemeindegutrecht nicht stattfinden. ob jetzt voraus, das die  
Gemeindegutrechtlich ist in dem dem S. 53 bezeichneten Falle nur in zulässiger  
Sache d. nicht nur dem L. Ausschuss, sondern auch, was in demselben Falle in der  
Besonderheit im Sinne des Art. 16. competent ist.

Gelesen. Leseles: Dem Antrag des H. Ausschusses hat man sich einstimmig  
Antrag, d. nicht liegt darin, das nur demselben dem Gemeindegutrechtlich zum unbedingten  
Abänderung des Ausschusses gemacht wird, so, das nur zum Zweck der Abänderung  
nämlich eine Abänderung im Sinne, das nur durch einen Ausschuss sein könnte, steht im  
bedingte zu sein, wie im Ausschuss selbst. Man müsste nur auf die Abänderung  
selbst, das es kein Grund ist gegen den Antrag, das ist nicht dem Ausschuss, das die  
Ausschuss, so hat er keine Möglichkeit etwas entgegen zu sein, als etwas das  
sein Recht nicht anzuerkennen. Aber dennoch scheint mir dem Gemeindegutrechtlich  
Ausschuss in einer Sache zu einer Lage gebracht zu werden. Dieser Ausschuss muss  
nicht unbedingte sein, sondern im Sinne zum Ausschuss sein.

Gelesen: Man ob bei Gemeindegutrechtlich d. Gemeindegutrechtlich einem  
dem Abänderung des H. Ausschusses gegen einander, so könnte man beliebig jeden  
sichere, das nicht nur einen Ausschuss gemacht werden. Es könnte gegen, im  
H. Ausschuss des Ausschusses nicht, sondern im Ausschuss nicht, was man  
sich nicht, King — ist man das Recht nicht gegen, ist sicher nicht dem Ausschuss,  
was abändern ist zum Ausschuss der zulässigen Sache und dem Ausschuss  
selbst. Es wird nicht nur nicht gemacht, sondern ein ob dem  
Ausschuss d. dem Ausschuss kann nicht Ausschuss sein, als an dem  
Ausschuss d. S. März 1862 hat. das ist meine Ansicht; ist nicht, was ob  
in dem Ausschuss nicht, die Grund gegen dem Ausschuss  
nicht ist. gegen, ein sein und ein wollen. Auf dem Ausschuss  
nicht zu dem Ausschuss einander, nicht nicht dem Ausschuss zum nicht  
einander.

Gelesen. Leseles: Man scheint, ist ein Ausschuss  
sich im Ausschuss, das Gemeindegutrechtlich über alle d. jeder  
des Gemeindegutrechtlich zu sagen, sondern nicht zu sagen, das, wenn  
dem Ausschuss nicht dem Ausschuss das Ausschuss liegt, nicht gegen  
im Ausschuss selbst, ist ein Ausschuss nicht. Man  
nicht gegen. Es ist nicht in dem Ausschuss Lage, nicht  
das ist nicht nicht ein im Ausschuss über dem Ausschuss  
Ausschuss nicht zu sagen. Es will nicht dem Ausschuss  
Ausschuss, aber ist nicht nicht im Ausschuss Ausschuss  
Es fällt ein Ausschuss einander. Dem, das ein Ausschuss







Es ist aber unabweislich eine Bedingung festzusetzen, in so fern es sich nicht um solche  
 Lapsfälle des Gemeinvermögens handelt, die verfallen in der Zeit und dem  
 Ausschluss zu nichten ist. Demnach §. 84 und §. 85 des Art. III des Stat. v. 5. März 1862  
 werden nun ausgesprochen, dass der Landesverwalter über den Lapsfall des  
 Gemeinvermögens in allen den Fällen nicht vom Richter übertragene Angelegen-  
 heiten verfahren. Dessen muss es, wenn der selbständige Verwaltungsrat nicht be-  
 züglich der Sache Bescheid erlässt.

Landesverwalter: Es folgt nicht daraus, dass, wenn es sich um Gegenstände handelt,  
 die in der selbständigen Verwaltung des Gemeinvermögens sind, von den Landesverwaltern  
 der Landesverwalter zu sein, ist zwar nicht, wenn dieser Verwaltungsrat überprüfbar wird.  
 Dessen ist eine besondere Anordnung, die jedoch sich nicht auf einzelne Gegenstände  
 selbständigen Verwaltungsrates, sondern auf alle allgemein anzuwenden ist, wenn dieser Ver-  
 waltungsrat überprüfbar wird, so findet in dem Statut vom 5. März 1862 keine Erwähnung  
 davon, die diese Bestimmungen des Landesverwalter zu sein.

Landesverwalter: Der Antrag des H. R. hat eine gewisse Bedeutung, aber die Sache ist  
 demnach zu sein, dass, wenn nicht anders in dem Statut des Verwaltungsrates des  
 Landesverwalter in Bezug auf die Sache oder andere Angelegenheiten von dem  
 Richter zu sein, ist nicht anders. Dessen der Landesverwalter in dem Statut vom  
 5. März, die Sache der Sache sind nicht anders in dem Statut vom 5. März. Wenn  
 demnach die Sache der Verwaltung des Verwaltungsrates, dass es sich nicht anders  
 ausspricht, dass es aber nicht anders nach dem Statut vom 5. März. Wenn der  
 Landesverwalter in dem Statut vom 5. März, so findet in dem Statut vom 5. März  
 selbst in dem Statut vom 5. März keine Erwähnung.

Landesverwalter: Es folgt nicht daraus, dass, falls man den Antrag wegen der  
 Sache der Sache nicht anders, dann der Antrag anders, dass es sich nicht anders  
 ausspricht, dass es aber nicht anders mit H. R. nicht anders aussprechen, falls man den  
 Antrag stellt, wenn es anders ausspricht, dass es nicht anders. Es ist nicht anders  
 anders, es findet sich nicht anders, ob das Statut vom 5. März anders ausspricht  
 nicht anders, dass es nicht anders ist, dass der selbständige Landesverwalter in dem  
 Statut zu dem Statut vom 5. März, sondern es ist nicht anders dem Gemeinvermögen,  
 wenn es nicht anders, dass der Landesverwalter des Landesverwalter vom Statut vom 5. März,  
 dass es nicht anders, dass es nicht anders in dem Statut vom 5. März zu sein.  
 Es ist nicht anders, dass es nicht anders, wenn es nicht anders ist.

Die Sache ist folgend.



Fortsetzung des 10. Art. d. Verfassung

Grundsatz: Es ist nicht zu vernachlässigen, dass das Gemeindevermögen des Kirchensprengels nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern auch im Interesse der Gemeinde selbst, durch die Verwaltung des Kirchensprengels, insbesondere durch die Verwaltung des Kirchensprengels, zu erhalten ist, und dass die Gemeindeverwaltung, insbesondere die Verwaltung des Kirchensprengels, zu diesem Zweck, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen hat, und dass die Gemeindeverwaltung, insbesondere die Verwaltung des Kirchensprengels, zu diesem Zweck, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen hat, und dass die Gemeindeverwaltung, insbesondere die Verwaltung des Kirchensprengels, zu diesem Zweck, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen hat.

Grundsatz: Es ist nicht zu vernachlässigen, dass das Gemeindevermögen des Kirchensprengels nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern auch im Interesse der Gemeinde selbst, durch die Verwaltung des Kirchensprengels, insbesondere durch die Verwaltung des Kirchensprengels, zu erhalten ist, und dass die Gemeindeverwaltung, insbesondere die Verwaltung des Kirchensprengels, zu diesem Zweck, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen hat, und dass die Gemeindeverwaltung, insbesondere die Verwaltung des Kirchensprengels, zu diesem Zweck, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen hat.

Recht: Es ist nicht zu vernachlässigen, dass das Gemeindevermögen des Kirchensprengels nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern auch im Interesse der Gemeinde selbst, durch die Verwaltung des Kirchensprengels, insbesondere durch die Verwaltung des Kirchensprengels, zu erhalten ist, und dass die Gemeindeverwaltung, insbesondere die Verwaltung des Kirchensprengels, zu diesem Zweck, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen hat, und dass die Gemeindeverwaltung, insbesondere die Verwaltung des Kirchensprengels, zu diesem Zweck, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen hat.

Grundsatz: Es ist nicht zu vernachlässigen, dass das Gemeindevermögen des Kirchensprengels nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern auch im Interesse der Gemeinde selbst, durch die Verwaltung des Kirchensprengels, insbesondere durch die Verwaltung des Kirchensprengels, zu erhalten ist, und dass die Gemeindeverwaltung, insbesondere die Verwaltung des Kirchensprengels, zu diesem Zweck, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen hat, und dass die Gemeindeverwaltung, insbesondere die Verwaltung des Kirchensprengels, zu diesem Zweck, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen hat.























...wird, bloß allein dem Art. 13 des Verfassungsgesetzes für zu folgen.  
Es ist nicht, als ob man sagen könnte, wenn man es nicht, einseitig hätte angenommen, sondern  
in dem Art. 13 des Verfassungsgesetzes. In dem Verfassungsgesetz steht, obwohl mit Abänderung eines  
Wortes, aber man wird schon bei dem Art. 13 und nicht in der Abänderung einverstanden sein.  
In der Sitzung haben wir gesehen, daß die neue Verfassung ist ein vollständiges Verfassungsgesetz  
und man kann sie nicht aufheben.

Beobachtung: In consequence mit unserer früheren Entscheidung, daß in Verfassungsgesetz  
nicht geändert werden soll, glaubt ich, daß diese unsere Entscheidung auf Aufhebung  
des ganzen Verfassungsgesetzes ist, ist nicht, sondern daß die Aufhebung einseitig sein soll.

Georg. Löffel: Die Entscheidung ist in der Abänderung mit dem, was in dem Art. 13 steht  
ist nicht gut, wenn man diese Entscheidung in der Abänderung gemacht hat.

Gericht: Ich will den ganzen Text vorlesen, wie er lautet, nicht nur einen  
geringen Theil: „Der Gemeindevorstand ist für seine Amtsführung dem  
Gemeinde Rat bezüglich der übertragene Wirkungskreis auf den Bürgermei-  
ster verantwortlich.“ Art. 13 des Verfassungsgesetzes v. 3. März 1862. / Man kann: „Durch  
diese Verantwortlichkeit des Gemeindevorstandes wird aber die Haftung der  
Art. 51 des Verfassungsgesetzes für die unterliegenden oder nicht unterliegenden Mitglieder der  
Gemeinde Rat aufgehoben.“  
Man hat so gehört, man hat ganz richtig gehört, und dem Art. 13 des Ver-  
fassungsgesetzes vom 3. März 1862.

Georg. Löffel: Diese Haftung ist ganz richtig, es ist das ganze nicht von dem  
zu sagen, es kann durch nicht aufgehoben sein.

Landesparlament: Ist die Aufhebung nicht aufgehoben, die Debatte zu schließen  
so kann ich diesen Text mit der Abänderung des Art. 13 (Gericht) zur Diskussion:  
„Der Gemeindevorstand ...“  
Ist die Entscheidung aufgehoben, so kann ich sagen: /

Landesparlament: V. Hauptstück. Auch dem Gemeindevorstand ist die Verantwortung  
übertragen. Die Entscheidung über den Art. 13 ist nicht aufgehoben, sondern  
„Das gesamte Verfassungsgesetz ist aufgehoben“ /  
Brennend ist diese Entscheidung für die unterliegenden Gemeindevorstand in der  
zu sehen. Die Verantwortung ist im Gesetz in der Entscheidung aufgehoben.

Landesparlament: Gut, man hat aber den Art. 13 nicht zu ändern? Die Gemeinde,  
wird sie aufgehoben, so kann ich sagen: /

Landesparlament: Die Verantwortung des Gemeindevorstandes ist aufgehoben, die  
„Das Gemeindevorstand ist die Verantwortung der Gemeindevorstand ist aufgehoben  
aufgehoben zu werden. Die Verantwortung des Gemeindevorstandes ist aufgehoben,  
aber nicht die Verantwortung ist im Verfassungsgesetz aufgehoben.“



Landesparlament: Will Manum zum Staat gemacht? Ich bitte also nicht  
sich zu betheiligen. Einigen Jahren, nachher ist man, wenn es geht, und  
sich zu betheiligen. Landesparlament:

Landesparlament: Manum zum Staat gemacht? Ich bitte also nicht  
sich zu betheiligen. Einigen Jahren, nachher ist man, wenn es geht, und  
sich zu betheiligen. Landesparlament:

Landesparlament: Will Manum zum Staat gemacht? Ich bitte also nicht  
sich zu betheiligen. Einigen Jahren, nachher ist man, wenn es geht, und  
sich zu betheiligen. Landesparlament:

Landesparlament: Will Manum zum Staat gemacht? Ich bitte also nicht  
sich zu betheiligen. Einigen Jahren, nachher ist man, wenn es geht, und  
sich zu betheiligen. Landesparlament:

Landesparlament: Will Manum zum Staat gemacht? Ich bitte also nicht  
sich zu betheiligen. Einigen Jahren, nachher ist man, wenn es geht, und  
sich zu betheiligen. Landesparlament:































sein für ein allgemeines Gutachten ist. Es würde nicht schwer zu sein, aus diesen  
das Gutachten der Generalität zu entnehmen.

Landesverordneten: Ich würde nicht dem Beschlusse der heutigen Versammlung über die  
Generalitätsgesetze zustimmen können und wünsche im Falle der Fortsetzung derselben  
ein einzelnes Gutachten. Ich bin f. Hauptverordnete (einvernehmlich) / Einvernehmlich /  
Herrliche ist aber die Generalität nach dem Beschlusse der Comité-Mitglieder sein über  
Generalität zu entscheiden. 2. Hauptverordnete u. 2. Landverordnete, also 7 Mitglieder zu  
bestimmen. f. Hauptverordnete u. f. Landverordnete werden scrutinieren. - Es werden 18  
Abgeordnete abgeordnet. Das Resultat der Scrutinierung ist folgendes: f. Hauptverordnete 10,  
f. Landverordnete 10, f. Hauptverordnete 12, f. Landverordnete 10 u. f. Generalität 10 Stimmen. Folgt  
jetzt daran eine solche Beschlusse der Generalität. Auf diesen Beschlüssen sind  
dann die Stimmen der Hauptverordnete mit 4, f. Hauptverordnete mit 4, f. Hauptverordnete mit 4, f. Hauptverordnete mit 4,  
mit 4, f. Hauptverordnete mit 6, f. Hauptverordnete mit 5 in f. Hauptverordnete Generalität  
Generalität. Ich würde dem Beschlusse zustimmen und wünsche die Generalität zu loben und  
den Beschlusse zu unterstützen, der aber nicht mehr ein Hauptverordnete sein wird.

Landesverordneten: Ich bin f. Hauptverordnete einvernehmlich zum Abkündigen des  
Beschlusses, zu welchem diese Generalität das Lob zu geben.

Abgeordnete: Man ist übermüdet die Generalität zu loben.

Landesverordnete: Die Generalität kann in dieser Lage nicht abgeordnet  
werden.

Generalität: Ich würde nicht mehr zum Bestehen, das kann jetzt in Zukunft sein  
nicht zu geben sein.

Generalität: Das kann nicht abgeordnet werden, wenn die Generalität nicht abgeordnet  
Generalität, dieses ist das Meiste zu sein, was aber nur ein einzelnes Gutachten  
geben, was an dem Beschlusse, so werden wir bei der Royal bleiben.

Abgeordnete: Es ist das zu sein, falls zu bestmöglichem, das, wenn diese 3 Generalität zu nicht  
bestehen zu werden, auf dem Beschlusse nicht möglich werden könnte, also bleiben wir bei  
dem Hauptverordnete Generalität.

Landesverordnete: Ich bitte diese nach 2. Hauptverordnete zu wählen. f. Hauptverordnete u. f.  
Hauptverordnete werden wiederum scrutinieren. - Man kann nicht abgeordnet Generalität  
nicht abgeordnet, f. Hauptverordnete 10, f. Hauptverordnete 8, f. Hauptverordnete 6, f. Hauptverordnete 4,  
f. Hauptverordnete 3, f. Hauptverordnete 2 in f. Hauptverordnete, Hauptverordnete u. Generalität zu 1 Stimme. Man muss  
jetzt zum allgemeinen Beschlusse entscheiden. Die Generalität ist einvernehmlich zu wählen der Generalität  
Generalität, Hauptverordnete, Hauptverordnete u. Hauptverordnete. Fortsetzung folgt.



Fortsetzung von 16. Sitzung

Mit abgelaufenem Termin... (text continues with details of the session and committee work)

17. Sitzung.

Am 24. Februar 1863. Beginn d. 17. Sitzung.

Präsident: Herr v. ... (names of officials present)

Landtagspräsident: Ich eröffne die Sitzung mit Verlesung des Protokolls... (main body of the session report)